

Wiener Stadt-Bibliothek.

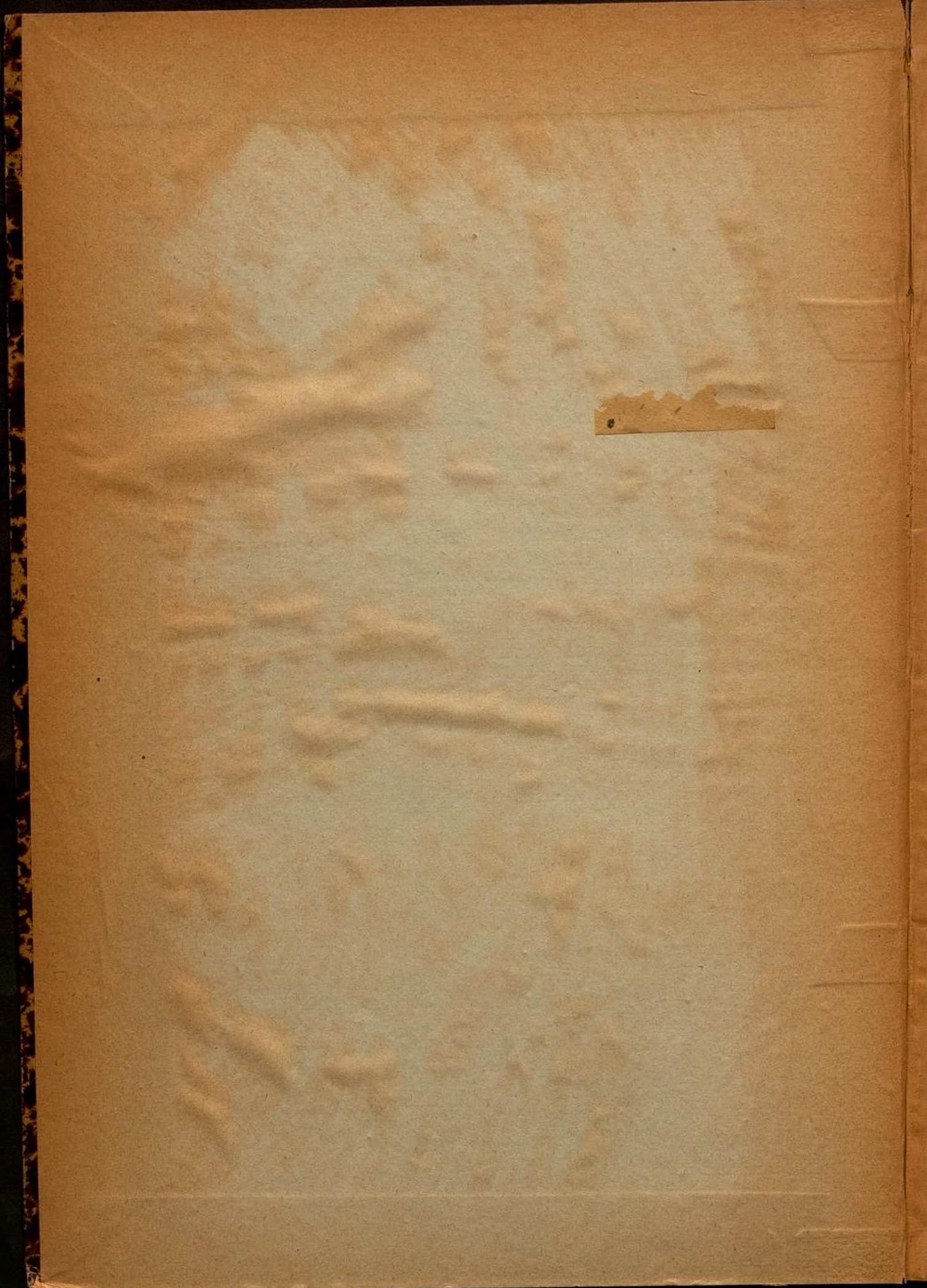
T
2975

B



De Juribus Incorporalibus

1679.



2194
V
Der Römisch. Kayserlichen /
auch zu Hungarn / und Böhmeib / ꝛc.
Königl. Majestät /

Herzn / Herzn
LEOPOLDI

Erh = Herzogens zu
Nestereich / ꝛc.

Unsers Allergnädigsten Herzn / und
Lands = Fürstens /
Neue

Satz = und Ordnung

In dem
Erh = Herzogthumb
Nestereich unter der Inns /

De
Juribus Incorporalibus,

Oder von
Unterschiedlichen Berechtigkeiten.

~~~~~  
*Cum Licentia Superiorum.*

In Verlegung Johann Michael Christophori / Universit. Buch- und Kunst-  
Händlers / auf dem Kohlmarkt beym goldenen Anker.



**WIR** LEOPOLD von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, und Böhaimb König, 2c. Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, Steyer, Kärndten, Crain, und Württemberg, in Ober- und Nider Schlesien, Marggrafe zu Mähren, in Ober- und Nider Lausniz, Grafe zu Habsburg, Tyrol und Görz, 2c. Entbieten N: allen, und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten Geist- und Weltlichen, auch andern Unsern treu-gehorsamisten Ständen, und Unterthanen, in Unserm Erz-Hertzogthumb Oesterreich Unter der Enns, auch sonstn Männiglichen, was Stands, und Würde die seynd, Unsere Gnad, und alles Guts, und fügen Euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Wir Zeit Unserer Landsfürstlichen Regierung wahrgenommen, daß zwischen denen Partheyen in materia Jurium incorporalium, die offtere Stritt, und Irrungen guten Theils darumben entstanden, weilen in diesem Land hierinnensfalls noch keine Landsfürstliche Satzungen publicirt worden. Damit aber zuseherist Wir selbstn, als auch unsere nachgesetzte Gerichts-Stellen, mit unnothwendigen Rechtsführungen umb so viel weniger behölligt werden möchten: Als haben Wir die gnädigste Verordnung gethan, daß durch Unsere Råth, mit Zuziehung der, von Unsern getreu-gehorsambisten N. De. Land-Ständen erkliesten Außschüssen, diejenige Jura incorporalia, darauß die mehriste Strittigkeiten bishero erwachsen, vornehmlich zu derjenigen, welche nicht studirt, verlässlichern Nachricht auf Unsere Teutsche Sprach, und ein solche Weiß, wie sich in diesem Land am füglichsten practiciren lasset, in einen absonderlichen Tractat verfasst, und solcher Uns, durch Unsere Oesterreichische geheime Hoff-Cantzley, zu Unserer schöpffenden gnädigsten Resolution, in Unterthänigkeit vorgetragen, derselbe auch ferners gnädigst resolvirter massen, wie hernach folgt, in Druck gebracht worden.

auff die Pfarz / oder Beneficium provisorio modo setzet / ist sodann der obfigende Theil den dahin gestellten Priester dabey zulassen / nicht verbunden / jedoch solle er demselben / ohne erhebliche Ursachen / die Präsentation nicht verweigern.

§. 7.

Eines verstorbenen Lehens-Herrn nachgelassene Erben seynd nur für eine Person zu halten / und muß derselben Präsentation von ihnen allen / oder doch denen mehrern / und wann sie Verhaben hätten / von denenselben unterschriben / und gefertigt werden.

§. 8.

Der Geistlichen Lehenschafften seynd auch die Weibs-Personen fähig / und die von ihnen mit Handschrift / und Pettschaft gefertigtte Präsentationen, auch ohne weitere Mitfertigung / anzunehmen.

Von dem Jure nominandi.

§. 9.

**E**s kan neben dem Lehens-Herrn / auch einem andern absonderlichen das Jus nominandi zustehen / daß nemlichen derselbe zu einer vacirenden Pfarz / oder andern Beneficio, ein / oder mehr Personem dem Lehens-Herrn zu benennen befugt ist, Inmassen dann etliche in diesem Land / insonderheit gewisse Communiteten, dergleichen Jus nominandi von Alters hergebracht haben / worbey es auch ins künfftig sein Verbleiben haben solle.

§. 10.

Welchem nun das Jus nominandi gebührt / der solle nach Erledigung der Pfarz / oder andern Beneficii, worauff er zu nominiren hat / solche Nomination zeitlich / und wenigst ein Monath vor Verstreichung des / dem Lehens-Herrn zur Präsentation gesetzten Termins, unter seiner Handschrift / und Pettschaft / oder da es ein Communitet, unter derselben gewöhnlichen Fertigung / ihme Lehens-Herrn einreichen / welcher alsdann den / oder die nominirten allein / und keine andere / dem Ordinario, auch zu rechter Zeit / zu präsentiren schuldig / und wann er hierinnen saumig wäre / so kan derjenige / dem das Jus nominandi gebührt / seine Nothdurfft bey dem Ordinario anbringen / herentgegen / da der Nominator im bestimbten Termin niemand benennte / mag der Lehens-Herr für sich selbst einen / oder mehr präsentiren.

## §. II.

Damit aber Männiglich wisse / wie eines Lehens: Herrn Præsentation ins Gemein gestellt werde / so ist nachfolgendes Formular hiebei gesetzt.

## Formular einer Præsentation, Nach Qualität, und Titul des Ordinarii ein- zurichten.

**D**em N: entbiete ich N: N: Herz von N: und ich N: Frau N: unser respectivè gehorsamb: und in gebühr unterthänig: und demüthige Dienst anvor / und geben hiemit Euer N: gehorsamb: zuvernehmen / wie daß die Pfar: N: N: durch freywillige Resignation (oder aber zeitliches Ab-  
leiben) Herrn N: gewesten Pfarrers allda / vacirend worden / uns aber das Jus Patronatûs, als Inhabern besagter Herrschafft N: un-  
dersprechlich gebühren thut: Als haben Euer N: wir Zeigern / den Ehrwürdigen Geistlichen / und Hoch: oder Wohlgelehrten N: auff er-  
nannte Pfar: N: gehorsamb: præsentiren / beynebens dieselbe bitten wollen / Sie geruhen / vorernannten Herrn N: auff gedachte Pfar: N: und N: gebührender massen zu investiren / solches begehren Wir umb Euer N: zu verdienen. Zu Urkundt dessen / haben Wir diese Præsentation mit eignen Händen unterschriben / und mit unsern Pette-schaff-  
ten verfertiget. Beschehen zu N: Tag des Monaths / Anno N:

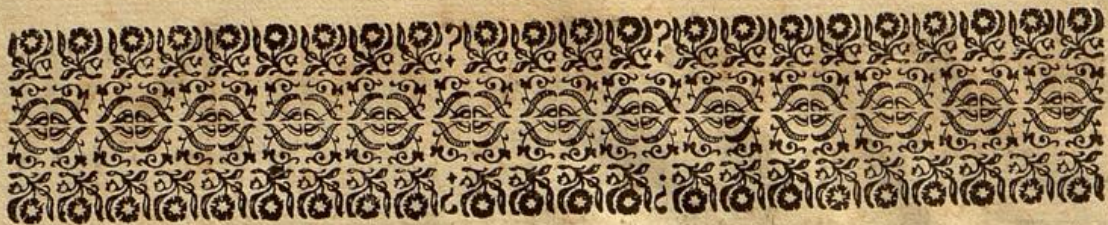
## Von anderen Berechtigkeiten eines Geist- lichen Lehens: Herrn.

## §. 12.

**W**er die Præsentation, gebühret einem Lehens: Herrn auch der Vorzug / so wohl in der Kirchen / worüber er die Lehenschafft hat / als auch in Umbgän-  
gen / und anderen Geistlichen / dieselbe Kirchen betref-  
senden Zusammenkunfften.

## §. 13.

Wann ein Lehens: Herz durch Krieg / Feuers: Brunst / Wasser-  
güß / oder andere dergleichen unversehene Zufäll / in Armuth gera-  
thet / so ist ihme die Kirchen von dem / über Abzug anderer ihrer  
noth:



## Innhalt /

### Aller Tituln dieses Tractats.

|     |                                                                                                 |           |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.  | Von Geistlichen Lehenschafften.                                                                 | folio, 5. |
| 2.  | Von Geist- und Weltlichen Bogtheyen.                                                            | 11.       |
| 3.  | Von der Dorf-Obrigkeit.                                                                         | 14.       |
| 4.  | Von der Grund-Obrigkeit.                                                                        | 15.       |
| 5.  | Von der Robath.                                                                                 | 24.       |
| 6.  | Vom Zehendt.                                                                                    | 25.       |
| 7.  | Vom Berg-Recht.                                                                                 | 29.       |
| 8.  | Vom Leib-Geding.                                                                                | 31.       |
| 9.  | Von Gejaidern.                                                                                  | 36.       |
| 10. | Von Fischereyen / und Teuchten.                                                                 | 39.       |
| 11. | Von Wasserschütten / Auen / und Wörthen.                                                        | 41.       |
| 12. | Von verborgenen Schätzen / und vergrabenem Gut.                                                 | 42.       |
| 13. | Von Gebäu / Saaten / Pflanzen / und Gräßtung / so auf frembdem Grund / oder Saaten / beschehen. | 43.       |
| 14. | Vom Schaden / so jemand durch frembdes Vieh / oder sonsten beschicht.                           | 46.       |
| 15. | Von strittigen Grund-Marchen.                                                                   | 49.       |
| 16. | Von allerley Dienstbarkeit der Häuser / und Feld-Güter.                                         | 51.       |
| 17. | Von Gewaltthätigen Handlungen.                                                                  | 54.       |
| 18. | Von Injuri- und Schmach-Handlungen.                                                             | 56.       |



Erster Titul /  
 Von  
**Geistlichen Lehenschafften.**

§. 1.

**I**n Geistliche Lehenschafft / zu Latein Jus Patronatus, oder Jus presentandi genant / ist nichts anders / als daß ein Lehens-Herr / oder Patronus, auff ein ledige Pfarz / oder anders Geistliches Beneficium, einen Priester / nach Belieben / dem Ordinario, das ist / dem Bischoff / oder seinem Officialen, unter dessen Bisthumb die Pfarz / oder anders Beneficium gelegen / zu presentiren befuegt / und schuldig ist.

§. 2.

Jedoch kan der Lehens-Herr / ob er schon Priester / und sonst tauglich wäre / sich selbstenn auff seine Lehens-Pfarz / oder Beneficium nicht presentiren. Wann aber der Ordinarius auß aigner Bewegnus / ihme solche Pfarz / oder Beneficium verleihen wolte / oder im fall der Lehens-Herren mehr wären / und er von denen andern seinen Mit-Lehens-Herren presentirt wurde / so ist ihme / selbstes anzunehmen / wie auch einem Lehens-Herren / seinen eigenen Sohn / und andere Befreundte / zu presentiren / zugelassen.

**Von denen Præsentationen.**

§. 3.

**S**olche Præsentation muß in gewöhnlicher Schriftlicher Form / unter des Lehens-Herrn Handtschrift und Insigl / oder Pertschafft / und zwar / wann er Geistlich / inner Sechs und wann er Weltlich / inner Vier Monathen / von Zeit der wissentlichen Vacanz anzuraiten / geschehen ; widrigen fals / dasern keine rechtliche Ursach / oder Entschuldigung



digung vorhanden / ist der Ordinarius, nach Verstreichung dieses Termins, einige Präsentation vom Lehens-Herrn für diesmal anzunehmen / nicht schuldig / sondern mag die ledige Pfarz / oder Beneficium, einem andern / nach Belieben / verleihen.

## §. 4.

Wann aber eine Stadt / Marckt / oder andere Gemain / die Geistliche Lehenschafft haben / so ist genug / daß die Präsentation mit derselben Insign / ohne weitere Unterschrift / gefertigt werde.

## §. 5.

Ein Lehens-Herr / wann er Weltlichen Stands ist / kan auff die vacirende Pfarz / oder Beneficium, mehr Priester / entweder zugleich / oder nach / und nach präsentiren / auß welchen der Bischoff demjenigen / so er für den würdigsten erachtet / oder da er sie alle für gleich hielte / einem unter ihnen / nach belieben / das Beneficium zu verleihen hat. Wann aber der Lehens-Herr Geistlichen Stands / oder die Geistliche Lehenschafft einer Stadt / Marckt / oder Gemain zustehet / soll ihnen zwar auch zugelassen werden / mehr / als einen / zu präsentiren, jedoch nicht nach / und nach / sonder untern ainsten / und wann einmahl eine Präsentation beschehen / ist der Ordinarius eine weitere anzunehmen nicht schuldig.

## §. 6.

Wann auffer einer Communitet, oder Gemain / sonsten zwey / oder mehr / die Geistliche Lehenschafft über ein Beneficium mit einander haben / so sollen sie sich / so viel möglich / nur einer / von ihnen ins gesambt gefertigten Präsentation, vergleichen / es wäre dann unter ihnen herkommen / daß dem ältesten allein die Präsentation gebührte / wofern aber sie sich einer Präsentation mit einander nicht vergleichen könten / so soll allein die / von dem mehrern Theil ausgehende Präsentation angenommen / und der andern ihre nicht beobachtet werden / es wären dann die mehreren mit ihrer Präsentation in dem hierzu obbestimmbten Termin saumich / in welchem Fall der wenigern zu rechter Zeit fürkommende Präsentation gültig seyn solle. Wann aber je sich keiner mit dem andern auff ein Persohn vergleichen könte / sondern ein jeder einen absonderlichen präsentiren wolte / so ist es ihnen unverwöhrt / und hat so daß der Ordinarius das Beneficium einem auß ihnen / nach Beduncken / oder Wolgefallen / wie oben in §. 5. gemelt / zu verleihen.

Ebener massen / wann die Geistliche Lehenschafft selbst / zwischen zweyen / oder mehrern in possessorio strittig / ist der Ordinarius mit der Einsetzung eines Priesters / bis zu Austrag des Stritts / zu warten / nicht schuldig / sondern wann er immittels einen Priester  
auff

**Folgen die Nahmen deren  
Kays. Herren Râth / und der / von  
einer Löblichen N. De. Landschaft erkiessten Herren  
Aufschüssen, so zu Verfaß- und Berathschlagung gegen-  
wärtigen Tractats nach, und nach verordnet  
worden.**

**Kays. Herren Regiments-  
Râth.**

Her Paul Sixt Trauthson / Graf zu Fal-  
ckenstein.  
Her Joachim / Graf von / und zu Wind-  
haag.  
Her Julius Friderich Bucelleni / Frey-  
herr.  
Her Adam Antoni Grundeman von Fal-  
ckenberg / Land-Unter-Marschall.  
Her Ernst Albrecht von Dppl.  
Her Johann Ignatius Spindler.  
Her Johann Baptista Pinell.  
Her Johann Oswald Hartmann / anjesho  
N. D. Regiments Cansler.  
Her Johann Michael von Seiz.  
Her Johann Thomas Molitor / der Rech-  
ten Doctor.  
Her Peter von Nichen / N. De. Land-  
Schreiber.

**Der N. De. Regierung hierzu  
verordnete Secretarien.**

Her Ferdinand Henthaller / der Rechten  
Doctor.  
Her Johann Heinrich Reutter.

**Der Löbl. N. De. Land-  
Ständ Herren Aufschuß.**

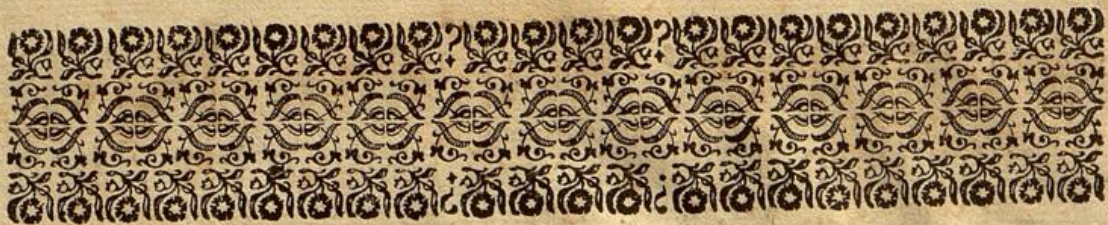
Her Gregorius / Abbt zu Gottweig.  
Her Clement / Abbt zum Heil. Creuz.  
Her Matthæus / Abbt zu Lilienfeld.  
Her Stephan / Probst zu S. Andre.  
Her Hieronymus / Probst zu St. Doros-  
thea.  
Her Ezechiel Ludwig Bogl / Probst zu Eys-  
garn.  
Her Ferdinand Graf zu Herbenstein.  
Her Leopold Graf von Kollonitsch / St.  
Johannis Ordens Ritter.  
Her Franz Maximil. Graf von Mollart.  
Her Sigmund Ladislaus Graf von Her-  
berstein.  
Her Ferdinand Graf von Zinzendorff.  
Her Casimir von Peshowitz / Freyherr.  
Her Johann Wilhelm / Edler Herr von  
Walterskirchen.  
Her Johann Friderich Brasican / von Emer-  
berg.  
Her Johann Franz Dilherr / von Althan.  
Her Hector Seyfrid Kornfeil.  
Her Johann Ehrenreich / von Dppl.

**Der N. De. Land- Ständ Syn-  
dici, und Secretarii.**

Her Johann Georg Hartmann / der Rech-  
ten Doctor.  
Her Franz Beck / der Rechten Doctor.  
Her Johann Conrad von Albrechtsburg.

**Diese Ordnung haben zusammen getragen:**

Her Johann Michael von Seiz / N. D. Regiments Rath.  
Her Johann Georg Hartmann / der Rechten Doctor.  
Her Johann Leopold von Lewenthurn / damahlen N. D. Landschaft Secretarius,  
hern ach aber der Röm. Kays. Majestät Desterreichischer Hof-Rath / und ge-  
heimber Secretarius.  
Her Franz Beck / der Rechten Doctor.



## Innhalt /

### Aller Tituln dieses Tractats.

|     |                                                                                                 |           |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.  | Von Geistlichen Lehenschafften.                                                                 | folio, 5. |
| 2.  | Von Geist- und Weltlichen Bogtheyen.                                                            | 11.       |
| 3.  | Von der Dorf-Obrigkeit.                                                                         | 14.       |
| 4.  | Von der Grund-Obrigkeit.                                                                        | 15.       |
| 5.  | Von der Robath.                                                                                 | 24.       |
| 6.  | Vom Zehendt.                                                                                    | 25.       |
| 7.  | Vom Berg-Recht.                                                                                 | 29.       |
| 8.  | Vom Leib-Geding.                                                                                | 31.       |
| 9.  | Von Gejaidern.                                                                                  | 36.       |
| 10. | Von Fischereyen / und Teuchten.                                                                 | 39.       |
| 11. | Von Wasserschütten / Auen / und Wörthen.                                                        | 41.       |
| 12. | Von verborgenen Schätzen / und vergrabenem Gut.                                                 | 42.       |
| 13. | Von Gebäu / Saaten / Pflanzen / und Gräßtung / so auf frembdem Grund / oder Saaten / beschehen. | 43.       |
| 14. | Vom Schaden / so jemand durch frembdes Vieh / oder sonsten beschicht.                           | 46.       |
| 15. | Von strittigen Grund-Marchen.                                                                   | 49.       |
| 16. | Von allerley Dienstbarkeit der Häuser / und Feld-Güter.                                         | 51.       |
| 17. | Von Gewaltthätigen Handlungen.                                                                  | 54.       |
| 18. | Von Injuri- und Schmach-Handlungen.                                                             | 56.       |

nothwendigen Ausgaben / verbleibenden Einkommen / nach zimblis-  
chen Dingen / Hülff zu laisten / verbunden.

§. 14.

Wann ein Pfarrer / und Beneficiat, oder Zöchleut / mit der Kir-  
chen / oder andern Geistlichen Stiftts: Gütern / und Einkommen /  
nicht / wie sichs gebührt / handleten / so ist ein Lebens: Herz darinnen  
geziemendes Einsehen zu thun / befugt / zu welchem Ende dann ihme  
denen Kirchen: Kaittungen (so Jährlich / oder längist in Zweyen Jah-  
ren auffzunehmen) wie auch denen Abhandlungen der verstorbenen  
Pfarrern / und Beneficiaten Verlassenschaft / nach jedes Orths üb-  
lichen Gewonheit / und Herkommen / entweder selbst / oder durch Ge-  
walttrager benzuwohnen / bevorstehet. Wie es aber mit Auffneh-  
mung der Kirchen: Kaittungen zu halten / ist im nachfolgenden  
Andernten Titl / von denen Bogtheyen §. 6. gemeldet.

§. 15.

Es gebühret auch einem Lebens: Herrn / dem jenigen Priester /  
welchem die Lebens: Pfarz / oder Stifft / auff seine Præsentation, von  
dem Ordinario verliehen worden / die temporalia, und Einkommen  
solcher Pfarz / oder Stifft / bey dessen Installation zu übergeben. Und  
ob schon seine Præsentation etwa auß erheblichen Ursachen / von dem  
Ordinario nicht angenohmen / auch von ihme in gebührender Zeit kein  
anderer tauglicher Priester præsentirt, und darumben die Pfarz von  
dem Ordinario einem andern verliehen worden / so kan / und solle Er  
gleichwol denselben in temporalibus installiren: Wie auch / im Fall  
die Ursachen / warumben die Præsentation nicht angenommen wird /  
zwischen dem Ordinario, und Lebens: Herrn strittig wären / und dest-  
wegen die Pfarz provisorio modo ersetzt werden müste / Er Lebens:  
Herr entzwischen dem eingesetzten Pfarz: Verweser die Einkommen  
ebenfalls provisorio modo erfolgen lassen. Und diß alles / so viel  
die Installation, und Ubergab der temporalien, betrifft / ist allein zu  
verstehen / wo neben dem Lebens: Herrn / kein absonderlicher Bogtherz  
vorhanden / dann sonstn solche Installation nicht dem Lebens: son-  
dern dem Bogtherzn zuständig.

§. 16.

Ausser dieser erzählten Gerechtigkeiten / haben die Lebens: Herren  
bey ihren Leben: Pfarren / Beneficien, und Stifftern / wie auch bey der-  
selben Unterthanen / und Einkommen / ferrer nichts zu suchen / die sollen  
sich auch aller anderer Anmas: und Beschwährungen / gänzlich ent-  
halten / ausser wann ihnen / Krafft des Stifft: Brieffs / ein mehrers ge-  
bührete / oder sie von unerdenklichen Jahren ein anders hergebracht  
hätten.

## Was Gestalten eine Geistliche Lehenschafft erlangt wird.

§. 17.

**W**er eine Pfarr-Kirchen/oder anders Geistliches Beneficium stiftet/erbauet/oder den Grund darzu umbsonst hergibet/der erlangt hierdurch die Geistliche Lehenschafft. Und obschon solche Stift./Erbau./und Hergesbung des Grundes/nicht nur von einem allein/sondern von mehrern beschicht / so ist doch die Lehenschafft einem jeden auß ihnen zuständig / wann sie gleich solches nicht außdrucklich bedingt / und vorbehalten hätten.

§. 18.

Nicht weniger wird die Geistliche Lehenschafft durch die / in Rechten gegründte Verjährung erlangt.

§. 19.

Wann ein Lehens-Herr in seinem Testament einen Universal-Erben einsetzet / so ist unter solcher Erbschafft auch die Geistliche Lehenschafft verstanden / da Er aber ohne letzten Willen abstirbt / so fällt die Lehenschafft auff seine hinterlassene rechtmässige Erben.

§. 20.

Wann ein Herrschafft/Stadt/Markt/Dorff/oder anders Guet / wie auch ein gesambte Erbschafft/verkauft/ in Versatz/oder Bestand überlassen wird / worbey sich eine Geistliche Lehenschafft befindet / so ist selbige auch unter dem Verkauf / Versatz / oder Bestand accessorie, jedoch ohne Taxirung / und Anschlag / umb Geldt / oder Geldswerth / zu verstehen / wosern Sie nicht außdruckentlich davon außgenommen: Wie dann auch sonst nicht zugelassen / eine Geistliche Lehenschafft allein / und absonderlich zu verkauffen / oder zu versetzen / noch in Bestand zu lassen / noch auff einige Weiß umb Geldt / oder Geldswerth zu veräußern.

§. 21.

Ein Geistliche Lehenschafft kan auch mit keiner Weltlichen Sach / wol aber gegen einer andern Geistlichen Lehenschafft / oder sonst mit einer Geistlichen Gerechtigkeit / verwechslet werden.

## Auß was Ursachen die Geistliche Lehenschafften verlohren werden.

§. 22.

**W**er ein Geistliche Lehenschafft besonders verkauft / der verliert dardurch solche Lehenschafft / und wird die Lehens-Pfarr /

Pfarz / oder Beneficium, davon allerdings befreyet. Es hat auch der Kauffer den darsür außgelegten Kauffschilling nicht wieder zuruck zu begehren / sondern ist gleichfals der Pfarz / oder Beneficio, verfallen.

§. 23.

Wann ein Lehens-Herr selbst / oder durch andere / seinen Lehens-Pfarrer / oder Beneficiaten / mit gefährlichen Straichen bößlich / und freventlich am Leib verlegt / oder gar umb das Leben gebracht / so hat Er damit die Lehenschafft verwürcket / und ist die Lehens-Pfarz / oder Beneficium hinfüran davon gänzlich befreyet / auch die Collatur dem Ordinario zuständig.

§. 24.

Wosern ein Lehens-Herr sich seiner Lehens-Pfarz / oder Stift-Güter / gefährlicher Weiß anmassete / oder sonst in andere Weeg / demselben grossen Schaden / und Beschwärmuß zufügete / solle Er / neben Erstattung deß angethanen Schadens / auch der Geistlichen Lehenschafft verlustigt seyn / und die Collatur solcher Lehens-Pfarz / oder Beneficii, dem Ordinario zustehen.

§. 25.

Jedoch ist hiebey zu mercken / daß keiner seiner Geistlichen Lehenschafft / aus einer / oder andern hiervor gesetzten Ursach / ohne vorgehender Rechtlicher Erkenntnuß / entsetzet / und solche Erkenntnuß / wie auch alle andere Streitt / und Berechtigungen / die Geistliche Lehenschafften betreffend / vor Unsere N. De. Regierung unmittelbar fürgenommen werden sollen.

§. 26.

Lezlichen ist zu wissen / daß im Fall bey einer / oder andern Geistlichen Lehenschafft in denen aufgerichteten Stift-Brieffen sonderbar / jedoch sonst zulässige Beding- und Verordnungen begreifen / welche diesen Unseren Satzungen etwann zugegen / oder hierin gar nicht bedacht wären / hierdurch solchen absonderlichen Beding- und Verordnungen nichts benommen / sondern es bey denenselben gleichwol sein Verbleiben haben solle.

## Anderter Titul / Von Bogtheyen.

§. 5.

**D**er Bogtheyen seynd in diesem Unseren Erb-  
Herzogthum Oesterreich unter der Enns zweyerley /  
Erb- und Bett-Bogtheyen / über Geist- oder Weltliche  
Güter / und haben ihren Ursprung von uralten Zeiten /

auff deme genommen / daß Geist- und Weltliche Grundherren / fürnemblich zu Kriegszeiten / ihre Grund-Untertanen / umb bessern Schutzes willen / an mächtigere gevogt / und in derselben Schutz / und Schirmb / vorbehaltlich der Grund-Obrigkeit / ergeben / Wann nun solche Anvogthung allein auff eine gewisse Zeit / oder auff Wohlgefallen des Grund-Herrns beschehen / wird es ein Bett-Vogthey genennt. So es aber dergestalt beschehen / daß dieselbe für / und für Erblichen bey ihme Vogthern / seinen Erben / und Nachkommen bleiben solle / ist / und heist es ein Erb-Vogthey.

## §. 2.

Deßgleichen wann einer ein Gottshaus / oder geistliches Beneficium stiftet / oder aber Holden darzu widmet / und ihme in der Stiftung die Vogthey darüber vorbehalt / so ist es auch für ein Erb-Vogthey zu halten.

## §. 3.

Zwischen diesen beeden / als Erb- und Bett-Vogtheyen / ist der Unterschied in deme / daß die Erb-Vogtheyen ohne sonderbahre / zu Verwirckung genugsame Ursachen / unauffkündlich / und unwiderrufflich: die Bett-Vogtheyen aber nach bestimmter Zeit / und zu des Grund-Herrns / oder Stiffters Wohlgefallen / dem erkiefsten Vogten / oder dessen Erben / wiederumben aufgekündet werden mögen / darwider dann auch derselbe Vogt sich einiger Verjährung nicht zu behelffen.

## §. 4.

Wann einer ein Vogten Zwen und Dreyßig Jahr in ruhiger Posses, oder Gebrauch gehabt / ob er schon darumben / daß es ein Erb-Vogthey seye / nichts Schriftliches fürzuweisen / so solle es doch für ein Erb-Vogthey gehalten werden / es wäre dann / daß der Grund-Herr / oder Stiffter / mit Brifflichen Urkundten / oder in andere Weeg / genugsamb beweisen / oder darthun möchte / daß es allein ein Bett-Vogthey seye; Jedoch ist obvermeldte Verjährung der Zwen und Dreyßig Jahren / allein gegen denen Weltlichen Grund-Herrn zu verstehen / dann / die Geistlichen Grund-Herrn betreffend / lassen Wir es bey denen / den Achten Martii Sechzehnhundert Ein und Dreyßig / und Neundten Martii Anno Sechzehnhundert Vier und Dreyßig / ergangenen Resolutionen der Zeit allerdings verbleiben.

## §. 5.

Ein Vogt-Herr hat von seinen Vogt-Holden / den schulbigen  
Vogt

Vogt: Dienst/ jedoch ohne Staigerung/ wie auch dasjenige / was er Vogt: Herz sonsten in alt hergebrachter Posses hat/ einzunehmen/ und zu fordern / hingegen ist der Vogt: Herz seine Vogt: Holden jederzeit treulich zu schutzen / verbunden.

## §. 6.

Der Vogt: Herz ist schuldig / fleissige Obsicht zu haben / daß die / unter seine Vogthen gehörigen Kirchen: oder andere Geistliche Stifts: Gütter / und Einkommen/ treulich verwaltet / und darüber Jährlich / oder längist inner zwey Jahren / Ehrbare Raittung bey der Kirchen / und zwar in dem Pfarr: Hoff / wo einer vorhanden / da aber nicht / in einem anderen / der Kirchen nahend gelegenem tauglichen Haus / mit Vermeidung aller unnothwendigen Unkosten / gethan werde. Und solle sich der Vogt: Herz mit dem Pfarrer / wegen der Raittungs: Aufnemmung / eines gewissen Tags / und Stund vergleichen / auch solches Bierzehen Tag vorher / von der Canzl / damit so wohl der Grund: Herz / als Pfarrmennig / und sonsten ein jeder / so darbey interessirt , erscheinen möge / verkündet: auch wann die Raittungen ordentlich aufgenommen / selbige vom Pfarrer / und Vogt: Herrn also gleich in loco ratificirt , unterschriben / und gefertiget werden. Was aber die Aufnemmung der Kirchen: Vätter / oder Zech: Pröbst / anbelangt / solle zuvor von dem Vogt: Herrn die Pfarr: Mennig mit ihrem Vorschlag vernommen / und auß denen Pfarr: Kindern alsdann Ehrlich: Gewis: senhaft und Wohlhabige Männer bestellt werden.

## §. 7.

Was im vorstehendem §. der Kirchen: Raittung halber / für den Vogt: Herrn geordnet / ist nicht dahin zuverstehen / als ob dardurch der Lehens: Herz darvon außgeschlossen wäre / sondern wann / neben dem Vogt: Herrn / auch ein besonderer Lehens: Herz vorhanden / soll es gleichwohl bey dem / was oben in dem Titl von der Geistlichen Lehens: schafft / §. 14. zugelassen / sein Verbleiben haben.

## §. 8.

Wann ein Vogt: Herz selbst / oder durch andere / seinen Pfarrer / oder Beneficiaten / mit gefährlichen Straichen bößlich / und frävent: lich am Leib verlegt / oder gar umb das Leben gebracht: Nicht wentsger / wann er seine Geistliche / oder Weltliche Vogthen mißbrauchete / und der Kirchen: oder Vogthen Gütter gefährlicher Weiß sich anmassete oder sonst in ander weeg denselben / an statt des Schuldigen Schuzes / selbst grossen Schaden / und Beschwärunß zufügete / so hat er dardurch / neben gebührender Erstattung des angethanen Schaz



dens / die Vogthen verwürckt / jedoch soll er berer / ohne vorgehende  
Rechtliche Erkenntnuß / nicht entsetzet werden.

## §. 9.

Was aber im Titl von Geistlichen Lehenschafften / bey dem letz-  
ten §. wegen absonderlicher Beding- und Verordnungen / gemeldt  
worden / ist auch von denen Geist- oder Weltlichen Vogthenen zu-  
verstehen.

## Der Dritte Titul /

## Von der Dorff-Obrigkeit.



Welche Dörffer im Land von alters hero  
eigene Dorff-Obrigkeit gehabt / die  
sollen noch forthin darbey gelassen wer-  
den / was aber einer solchen Dorff-  
Obrigkeit eigentlich zuestehet / ist nach-  
folgendes zu vernemmen.

## §. 1.

Erstlich / alles was zu Erhaltung des gemainen Weesens in ei-  
nem Dorff nothwendig ist / als Policen / Infections- und andere  
Landsfürstliche Ordnungen / gebührt der Dorff-Obrigkeit darüber  
zuhalten / und die destwegen nothwendige Anstalten fürzukehren.

## §. 2.

Der Dorff-Obrigkeit ist auch ins gemain / das Schenckrecht /  
oder Leuthgeben im Dorff das halbe Jahr / als von St. Georgi / bis  
St. Michaelis Tag zueständig. Jedoch solle hiedurch denen Unter-  
thanen an deme / so sie diß Orths durch langwierigen erfessenen Ge-  
brauch / in der Leuthgebschafft hergebracht / nichts benommen seyn.

## §. 3.

Die Kumdr- und Kauffhändl / welche sich auffer des Dachtropfe-  
sen / und Haus-Hoffs / auff Gassen / und Strassen inn- und auffer des  
Dorffs zuetragen / und nicht Landsgerichtmässig seynd / hat die Dorff-  
Obrigkeit abzuhandlen / und zubeschaffen / auch im Fall die Sachen  
Landsgerichtmässig weren / und der Dorff-Herr nicht zugleich das  
Landtgericht hätte / die Thätter Unserer außgangenen neuen Landges-  
richts-Ordnung gemäß / dahin zu liefern.

## §. 4.

§. 4.  
 Ingleichen gebührt auch der Dorff-Obrigkeit die Paanthaltung /  
 und Wandl / Kirchtag Behuet / einnehmen des Standgelts / Obficht  
 der Rauchfäng / Bestellung des gemainen Dieners / Wachter / und  
 Stundrieffen / wie auch Weeg / und Steeg / Rain / und Stain / Waid /  
 und Gehülz / Einquartier / und Verpflegungs Werck ( jedoch allein  
 bey denen Durchzügen ) und andere dergleichen zur Gemain inn- und  
 auffer des Dorffs gehörige Sachen / zu beobachten / und in gutem  
 Weesen zu erhalten / und seynd anderer Obrigkeiten daselbst wohnen-  
 de Unterthanen / und Inleuth in allen diesen Fällen / der Dorff-Obrige-  
 keit zu gehorsamben / auch auff Verwaigerung ihre Obrigkeiten sie  
 dahin anzuhalten / auffer deren Gemainschafftigen aber einige andere  
 Robath der Dorff-Obrigkeit zu thun nicht schuldig.

## §. 5.

Es gebühret auch in das Gemain der Dorff-Obrigkeit der Blum-  
 suech / Waid / und Viechtrib / neben der Gemain / als welcher an ihrem  
 Recht diß Orths nichts benommen wird.

## §. 6.

Wir wollen aber in allen diesen Dorff-Obrigkeitlichen Fällen /  
 durch obige Unsere Satzungen / dem jenigen / was etwo in einem / und  
 anderem Orth anderst verglichen worden / nichts benommen haben.

## Der Vierte Titul /

## Von der Grund-Obrigkeit.

## §. 1.

**I**nem Grund-Herrn seynd seine Unterthanen in Real- und  
 Personal Sprüchen ( auffer deren Fällen / so Landges-  
 richtsmässig / oder der Dorff-Obrigkeitlichen Juris-  
 diction anhängig ) unterworfen.

## §. 2.

Dahero er über alle / wider solche Unterthanen fürkommende  
 Civil-Klagen / als erste Instanz , nach Vernehmung beeder Theil  
 Nothdurfften / ordentlich zu erkennen / und zu sprechen hat ; jedoch  
 die Appellation an Unsere R. De. Regierung vorbehalten.

## §. 3.

Desgleichen seynd alle Straffen / Wandl / und Fälligkeiten / von  
 Schmach / Schelten / Rauff-Rumor / und andern dergleichen Händln /  
 die

die unter dem Dachtropffen / und nicht auf offener Gassen / und Strassen fürgehen / noch Landgerichtsmässig seynd / dem Grundherrn zugehörig.

## §. 4.

Er hat auch die gewöhnliche Robath von denen Unterthanen zu begehren; Item die außgeschribene Steuer / und andere Landsanlagen von ihnen einzunehmen / und gehöriger Orthen abzustatten; es wäre dann / daß der Vogt: Herz die Unterthanen / und Gülten in seiner Einlag hätte / auf welchem Fall er die Steuern / und Landsanlagen / einzufordern befugt.

## Von dem Pfundgelt / Sterbrecht / und Abfahrt.

## §. 5.

**W**ann mit denen Häusern / und Grundstücken / auch Überländern / es sey gleich durch Kauffen / Abfisen / Tausch / Abwechßlen / Schanckung / Heyraths: Mittlen / Geschafft und Erbschafften / oder auch durch andere zulässige Weis / ein Veränderung fürgeheth / lassen wir zwar mit Nehmung des Pfundgelts / wie es bishero bey denen Stätt: und Märkten im Land / wie auch der gemainen Statt Wienn gehalten worden / so vil die Statt Wienn / wie auch andere darinnen befindliche Grund: Dbrigkeiten / so inn: und vor der Statt denen von Wienn Steuerbahre Grund / und Häuser haben / belangt / noch hinfüran verbleiben; wie Uns dann auch bevorstehen solle / bey Unserm Kayserlichen Grundbuch ein: oder keine änderung fürzunehmen. Betreffend aber die Herrschafften / und Grund: Dbrigkeiten dieses unsers Erz: Herzogthumbs Desterreich unter der Enns / wollen Wir zulassen / daß durchgehend von dem Gulden 3. Kreuzer / und nicht mehr / hinfürsollen genommen: Und wann in obbemeldten Veränderungen der Werth des Grundstücks nicht selbst benennt wird / in solchem Fall die Grundstück nach treuen Werth geschätzt / und so dann / wie ertwehnt / die drey Kreuzer von jedem Gulden geraicht werden. Desgleichen sollen bey ereignetem Todt: Fall der Unterthanen / von dero Verlassenschafften in liggend: und fahrenden / nicht mehr / dann drey Kreuzer vom Gulden begerht; jedoch solle solches Pfund in denen Verlassenschafft: Fällen nur allein von des Verstorbenen Verlassenschafft / und gar nicht von der überlebenden Con: Persohn Gut (wie bishero bey etlichen Orten durch Mißbrauch practicirt worden) genommen: nicht weniger sollen die Schulden / welche mit Dbrigkeitlicher Fertigung beschehen / wie

wie auch die Waisen-Gelder / Heyrathliche Forderung / Eidlohn / und dergleichen privilegirte / oder andere liquidirt, und passirliche Sprüch vorhero abgezogen / und von dem übrigen richtigen Guth allein obbesagtes Pfundtgelt geraicht werden. Das Sterbhaupt / aber / als nemlichen das beste Stück an Pferden / Viech oder andern Fahrnüssen / wie es Namen haben mag / oder den Werth dafür / wollen wir bey allen Herrschafften / ungehindert des alten Herkommens / als ein unzulässige Betrangnuß / hiemit völlig auffgehbt haben / und solle selbiges bey würcklicher Bestrafung der Ubertretter ferrers weder begehrt / noch genommen werden. Hingegen was das Abfahrtegelt anbelangt / lassen Wir zu / daß hinfüro von denen jenigen Erbschafften / welche bey denen Herrschafften im Land von einem hintweck / und unter einen andern Herrn gebracht werden / nach Abzug der Schulden / und andern nothwendigen Ausgaben / von jedem Gulden drey Kreuzer / von deme aber / was auffer Lands geführet wird / von jedem Gulden sechs Kreuzer / billich möge gefordert / und genommen werden.

## §. 6.

Ein Grund-Herr mag seine Grundt-Obrigkeitliche Gerechtigkeiten einem andern nach Belieben verkauffen / oder sonst übergeben; Jedoch hat der Kauffer oder Ubernehmer nicht Macht wegen solcher Veränderung / die Unterthanen von ihren Erb-Gütern abzuschaffen / sondern er solle die darbey / allermassen sie dieselbe bey vorigem Grund-Herrn innen gehabt / (obgleich der Verkauffer / und Uebergeber solches nicht vorbehalten / oder die Contrahenten schon ein anders mit einander verglichen hätten) ruhig verbleiben lassen. Ingleichen / wann der Grund-Herr einen Grund nur allein auff gewisse Jahr / oder auff etliche Leiber hinumb gelassen / und dann seine Grundt-Obrigkeitliche Gerechtigkeiten einem andern zu kauffen geben / sollen dieselben Bestandtleuth / und Leibgedings-Genossen / biß zu Entung ihrer Zeit / bey denen hingelassenen Gütern / es sene gleich bey der Kauffs-Abred außtruckentlich bedingt / oder nicht / unabgeschafft / und ruhig gelassen werden.

## §. 7.

Die Unterthanen seynd schuldig / ihre noch in Gewalt / und Brod habende Söhn / und Töchter / deren sie zu aignen Diensten nit bedürfftig / oder dieselben sonst in frembde Dienst geben wolten / ihrem Grundt-Herrn vor allen andern in Dienst erfolgen zulassen; dargegen aber sollen dieselben von ihrem Herrn / oder Fräwen nicht wie Sclaven / und Leibaigene / sondern wie andere freye Eehalten / und Dienstbotten / mit gebührender Kost / und Lohn versehen / und unterhalten /

auch nach Verfließung drey Jahren / wider ihrem Willen ferrers zu dienen nicht gezwungen werden / ausser dessen ist denen Unterthanen ihre Kinder in Stätt / und anderst wohin zum Studieren / Lernung eines Handwercks / oder anderer ehrlicher Sachen / jedoch mit Vorwissen der Obrigkeit / zu schicken unverwehrt. §. 8. dem nach demselben es sich  
 Ingleichen kan der Grund-Herr / seiner verstorbenen Unterthanen hinterlassene Waisen in seine Dienst nehmen / und sie / bis auf das vierzehende Jahr ihres Alters / ohne Lidlohn gebrauchen ; jedoch ist er dieselbe mit nothwendiger Unterhalt- und Kleidung / ohne Entgelt ihres etwo habenden Erbtheils / zu versehen schuldig. Wann sie aber das vierzehende Jahr ihres Alters erfüllt / seynd sie darüber drey Waisen Jahr / gegen gebührendem Lidlohn zu dienen / verbunden / ferrer aber können sie von der Obrigkeit / zu dienen / wider ihrem Willen nicht angehalten werden / allermassen solches auch in Unserer Verhabschafft-Ordnung / in den Sechsten §. des Neundten Tittels vorgesehen worden / im übrigen / wofern einem / oder andern Waisen / eine Heyrath zustünde / so solle seine Obrigkeit ihne daran / ohne erheblich / und billiche Ursachen / nicht ver hinderlich seyn ; wie dann auch kein Grund-Herr / oder Obrigkeit / befugt seyn solle / an statt der Dienste / eine Abfindung in Geldt / weder von denen Waisen / noch der Unterthanen Sohn / und Töchter / zu begehren.

## Von Grund-Büchern / und Gewöhren.

§. 9.

**D**ie Grund-Herren seynd schuldig über ihre Güter ordentliche Grund-Bücher zu halten / und selbige zu gewissen Zeiten / nach eines / und andern Gelegenheit / auff ihren eignen Unkosten zu besigen ; jedoch daß es ausser erheblichen Ursachen / über drey Jahr nicht anstehe. Und sollen alle / und jede Grundt-Holden / die zu selbem Grund-Buch dienstbahr / ihre Dienst dahin entrichten. In solche Grund-Bücher sollen die Besitzer der dienstbahren Grundt / an Nutz / und Gewöhr geschrieben / alle fürgehende Veränderungen ( an Seiten der Grundt-Holden / und nicht der Grund-Herren zu verstehen ) wie auch die Satz-Veranschreibungen / eingetragen / auch davon denen Interessirten Gewöhr / und Satz-Zell / oder Aufzug / umb die Gebühr ertheilt werden.

§. 10.

An Nutz / und Gewöhr ist niemand zu schreiben / er habe sich dann  
 zuvor

zuvor zu deme / so zu nächst daran geschrieben stehet / genugsamb legitimirt / und entweder durch Testament / oder andern Letzten Willen / oder auch durch Verwandtschaft erwiesen / daß das Grundstück an ihne erblich kommen. Wann aber durch Kauff / oder andern rechtmässigen Contract, eine Veränderung beschicht / soll derjenige / so die neue Gewöhr begehrt / eine ordentlich / von seinem Gáber schriftlich gefertigt / oder mündliche Auffsendung fürbringen / oder im Fall er damit nicht gefast seyn köndte / mit habendem Kauffbrieff / oder andern genugsamben Titul / oder aber mit lebendiger Zeugnuß / darthun / und erweisen / daß er solches Guet auffrecht / und redlich an sich gebracht habe / und sollen alle solche brieffliche Urkundten / und Zeugschafften in glaubwürdigen Abschriften bey dem Grund-Buch fleißig auffbehalten werden.

## §. 11.

Wann dem Grund-Herrn in Erb-Fällen glaubwürdig fürkame / daß mehr Erben vorhanden / so zu dem Erbguet Sprüch / und Gerechtigkeit haben möchten / so ist er deme / welcher die Gewöhren suecht / solche ehender zu fertigen nicht schuldig / er versichere dann ihne zuvor / daß er das Grund-Buch disfalls ohne Nachtheil / und Schaden halten wolle.

## §. 12.

In Beschreibung der Gewöhren / sollen beede Theil / als der Erblasser / oder Uebergeber / und der Erb / oder Uebernehmer / mit Tauff- und Zunahmen benennt / wie auch der Titl / dardurch die Veränderung beschiecht / Item wo solches Guet gelegen / in welcher Kiedt / oder Gebürg / die nechste richtige Anrainung / oder Stain / und March / auch was / und wie viel / wohin / und zu was Zeit im Jahr / davon zu Dienst zu reichen / alles klar / und lauter vermeldt / und einverleibt werden.

## §. 13.

Wann ein Grund-Herr einen Grund / der ihme umb nicht bezahlten Dienst / oder anderer Ursachen willen / rechtlich haimbgefallen / und zuerkennt worden / jemanden auffgeben will / soll er den rechtlichen Außspruch / darinnen ihme solcher Grund zuerkennt / zu der Gewöhr legen / und darauff die Gewöhr fertigen / wann aber der Grund-Herr den Grund erst von neuen auffgibt / so ist es an der blossen Gewöhr genueg.

## §. 14.

Die Gewöhren können auff viererley Weiß / benennflichen / 1. auff einen allein / 2. auff Mann / und Weib / oder andere zugleich / 3. mit gesambter Hand / und 4. auff überleben / ertheilt / und genommen werden.

## §. 15.

Wann jemand allein an Nutz / und Gewöhr geschrieben wird / so gehört das Gut ihm allein zu / und wann er dasselbe in Lebzeiten nicht veräußert / fällt es nach seinem Todt / ohne Geschäft / auff dessen Erben / ob schon deren in der Gewöhr nicht wäre gedacht worden.

## §. 16.

Wann ein Mann / sambt seinem Weib / oder sonst ihrer mehr zugleich / an Nutz / und Gewöhr gebracht / so ist ihnen das Grundstück zu gleichen Theilen zuständig / und wan eines unter ihnen mit Todt abgeht / so fällt sein Theil auff dessen Erben / oder wem er es etwan durch letzten Willen verschafft hat / jedoch dem Überlebenden die Ablösung nach billicher Schätzung / vorbehalten ; es wären dann Eheleibliche Kinder vorhanden / denen des Verstorbenen Theil zusiehe / in welchem Fall die Ablösung / ohne der Kinder / oder ihrer Verhabenen Einwilligung / nicht statt hat / in Lebzeiten aber solle eins / ohne des andern Vorwissen / und Willen / seinen Theil durch verkauff / Tausch / Versatz / oder andere Contract zu veräußern nicht Macht haben / hingegen auch eines das andere an der vorhabenden Veräußerung / ohne erhebliche Ursachen / nicht hindern. Und wann destwegen zwischen Mann / und Weib / oder andern / Stritt entstandte / worüber sie sich in Güte nicht vergleichen könten / soll die Entscheidung / nach Beschaffenheit der Sachen / entweder der Grund / Obigkeit / oder der Instanz / unter welche beede Persohnen gehören / zustehen.

## §. 17.

Wann die Gewöhr zwischen Eheleuthen / oder andern / auff gesambte Hand gestellt ist / so ist ihnen das Guet auff gleichen Theil zuständig / und hat nach eines / oder andern Ableiben / die überlebende Persohn selbiges ihr lebenslang völlig zu genießen : jedoch sollen die contrahirende Persohnen dieser auff Leibs lebenslang gebührenden Nutznißung halber / bey denen / auff gesambte Hand aufzurichtenden Gewöhren / jedesmahl certiorirt / und erindert / solches auch in denen Gewöhrs Instrumenten außdrucklich einverleibt werden. Wann aber die überlebende Persohn auch mit todte abgeht / so fällt ihr Theil auff ihre Erben / oder wem sie es etwan verschafft hat / und der übrige Theil ist des vorher verstorbenen Erben / oder wem ers vermacht hat / gehörig.

## §. 18.

Wann die Gewöhr zwischen Eheleuthen / oder andern / auff Überleben gestellt / und eines davon mit Todt abgeht / so fällt das Guet auff die überlebende Persohn völlig / und kan ein Theil / ohne des andern

dem Einwilligung / hierinnen kein Änderung fürnehmen; jedoch alles mit dem Verstand / daß weder bey diesem / noch im vorigen Fall der gesambten Hand / denen etwan verhandenen Kindern / an ihrer natürlichen Erbgebühenuß dardurch ichtes entzogen werden solle.

## §. 19.

Die Geistlichen / als Prælaten / Pfarrer / und Beneficiaten sollen / so oft sich mit ihrer Persohn eine Veränderung zuträgt: die Ordens Persohnen aber / so Veränderliche Vorsteher haben / wie auch die Zöchen / Bruderschafften / und Gemainden / in zehen Jahren einmahl / alle andere aber bey nächster Besizung jedes Grund-Buchs auff dem Land / die Gewöhr nehmen; widrigen falls / so oft solches unterlassen wird / für jedesmahl zum Wandl 45. Kreuzer / unerachtet sonst der Grund-Dienst ordentlich entrichtet / zu bezahlen schuldig seyn: es wäre dann einer / oder ander / auß erheblichen Ursachen hieran verhindert worden.

## §. 20.

Ein Grund-Herr kan auch ohne vorgehende rechtliche Erkantnuß keinen Grund einziehen / sondern wann er vermaint / daß ihm ein Grund / wegen nicht bezahlter Dienst / oder anderer Ursachen halber / haimbgefallen / stehet ihm bevor / ein unparthenisches Grund-Recht niederzusetzen / vor demselben seine Sprüch vorzubringen / und darüber mit Vernehmung der Interessirten Parthey / welcher der Grund angesprochen wird / rechtlicher Ordnung nach / erkennen zu lassen; jedoch dem beschwärten Theil die Appellation an Unsere N. De. Regierung vorbehalten. In Unterlassung dessen / kan er von dem Grundholden / bey gehöriger Instanz eines Gewalts beklagt werden / und ist er dem Grundholden / den eingezogenen Grund / sambt der auffgehobenen Nutzung / und deren / so auffgehobt werden können / widerumben abzutreten / auch sich mit ihm umb den erwisenen Gewalt / verursachte Expens, Unkosten / und Schäden / nach billichen Dingen / oder Gerichtsmäßigung / zu vergleichen schuldig / so dann mag er gleichwohl wegen der vermainten Fälligkeit / die rechtliche Erkantnuß / wie oben gemelt / fürgehen lassen.

## §. 21.

Zu Ersetzung eines solchen Grundrechts / soll der Grund-Herr eine verständige / unparthenische Persohn zum Richter / und neben demselben wenigst noch vier andere / gleichfals verständig und unparthenische Persohnen / zu Besizger erküsen / welche die / ihnen auffgetragene Erkantnuß entweder allhie / oder auff dem Land bey der Grund-Obrigkeit / oder anderwerths / nach ihrer Gelegenheit / jedoch nicht auffser Lands / fürnehmen mögen.



## §. 22.

Wann dem Grund-Herrn / wegen unbezahlter Dienst / und also auß verschuldeten des Grundholds / ein Grund / oder Guet zugesprochen wird / so hat er dieselbe außstand / an dem Dienstmann absonderlich nicht zu begehren / sondern muß sich mit dem zugesprochenen / und eingezogenen Guet begnügen lassen ; hingehen ist ihme / neben solchem Grund auch die etwan darein verwendte Verbesserung verfallen / und er destwegen dem Dienstmann einige Erstattung zu thun nicht schuldig.

## §. 23.

Es ist zwar im Buch von Contracten / Tit. 14. §. 12. geordnet / daß / wann ein Grund-Herr seine Dienst- und Grundforderung über Drey Jahr lang / und öftters berueffen / von dem Dienstmann nicht bekommen könnte / er in denen überlenden / den Grund mit Besetzung eines Grundrechts einzuziehen befuegt seye ; jedoch sollen die Grund-Richter bey der Erkantnuß wohl in acht nehmen / und die Fälligkeit dißfals anderst nicht erkennen / als wann sich befindet / daß der Zins-Mann die Dienst fürselich / und muethwilliger Weiß / so lang anstehen lassen / und dem Grund-Herrn vorenthalten / es wären dann verzuckte / oder Fall-Dienst / welche nach eines jeden Orths alter Gerechtigkeit / und Gebrauch abzustatten seynd.

## §. 24.

Die übrige Ursachen zur Fälligkeit eines Grunds / auch was sonst der Grund-Obrigkeit weiters anhängig / und allhier nicht außgetruckt ist / hat man auß jetzt gedachtem Buch / von Contracten im 15. Titl. mehrers zu vernehmen.

## §. 25.

So viel aber der Statt Wienn / auch anderer Stätt / und Märckt Grund-Buchs-Ordnung betrifft / lassen wir es bey deme / wie es bißhero gehalten worden / noch ferrers also verbleiben.

## Von der Grund-Buchs Tax / und Gebühren.

## §. 26.

**N**ach deme Wir wahrgenommen / daß nicht allein bey Unsern Landsfürstlichen / wie auch bey gemainer Statt Wienn / und anderen Unsern Landsfürstlichen Stätt- und Märkten / sondern fast bey allen / und jeden Grund-Obrigkeiten des ganzen Lands / mit Raichung der Grund-Buchs-Taxen ein grosser Unterschied gehalten wird : neben deme auch bey etlichen

chen derselben vielfältige Beschvär-Staigerung / unbillliche Exactionen / und Mißbräuch unterlauffen : Als wollen Wir zwar bey denen von Wienn : Wie auch andere / in der Statt befindlicher Grund-Obrigkeiten / so inn- und vorbemelter Statt denen von Wienn Steuerbahre Grund / und Häuser haben / dann auch bey denen übrigen Unsern Landsfürstlichen Statt / und Märkten / an bemelter Grund-Tax-Ordnung nichts verändern / jedoch zu einer durchgehenden Gleichheit / wie es mit der Tax bey allen / und jeden Grundbüchern / auff dem ganzen Land / es seyen dieselbe gleich Geist- oder Weltlichen Herrschafften / und Grund-Herren zugehörig / ohne Unterschied hin- füran solle gehalten ( und außer dessen weiter nichts gefordert werden ) nachfolgende Tax außgeworffen haben.

1. Für Abschreib- oder Abthue-Geld von jeder Persohn 6. fr.
2. Einschreib-Geld in gleichen von jeder Persohn 6. fr.
3. Gewöhr-Geld / es seyen ein- oder mehr Persohnen darinnen begriffen / wann dieselbe geben wird auff einen Haus- Grund 1. fl. 30. fr.

Da es aber ein Gewöhr ist auff ein Überlebendt 1. fl.

Von Anmeldung der überlebenden Persohn bey dem Grund-Buch 30. fr.

4. Für ein Gewöhr Außzug / wann selbiger begehrt wird 30. fr.
5. Für das Pfund-Geld / wann nemblich ein Veränderung mit denen Häusern / und Grund-Stücken sürgehet / wie oben / in diesem Titul / bey dem sechsten S. vorgesehen / von jedem Gulden. 3. fr.
6. Abfahrt-Geld von deme / was von einer Herrschafft zur andern im Land geführt wird / von jedem Gulden 3. fr.

Von deme aber / was aus dem Land geführet wird / von jedem Gulden 6. fr.

7. Einen Satz auffzurichten / und für zumercken / vom Gulden 2. pf.
8. Für den gefertigten Satzbriff / gebührt der Obrigkeit 1. fl. 30. fr.
9. Für den Satz-Außzug / wann er begehrt wird / Schreib-Geld / 15. fr.
10. Einen Satz zu cassiren der Herrschafft 1. fl. 30. fr.
11. Beschau- oder Aufsmarch-Zettul 18. fr.
12. Beym Grund-Buch auffzuschlagen / oder nachzusuchen / wann dasselbe nicht offen ist 6. fr.
13. Verbott-Geld 18. fr.
14. Von einem Weingarten zu verschlagen 6. fr.
15. Von denen Geistlichen Persohnen / welche unveränderliche Vorscheer

steher haben / so oft sich mit ihnen Veränderungen ereignen /  
Gewöhr-Geld 1. fl.

16. Diejenige Communiteten / welche nach Inhalt des hievors  
stehenden 20. §. die Gewöhr alle zehn Jahr nehmen / sollen  
reichen Gewöhr-Geld 1. fl.

17. Welcher die Gewöhr zu rechter Zeit / wie oben in §. 20. vorgese-  
hen / nicht nimbt / hat zum versallen 45. kr.

18. Wer den Dienst bey offenen Grund-Buch nicht entricht / ist ver-  
fallen 22. kr. 2. pf.

Wir befehlen hierauff Unsere N. De. Regierung / und andern  
nachgesetzten Gerichtern gnädigst / und wollen / daß nicht allein über  
diese Tax-Ordnung festiglich solle gehalten / sondern auch die Ubers-  
treter / neben Erstattung dessen / was sie zuviel genommen / noch darzu  
ernstlich gestrafft werden.

## Der Fünffte Titul /

# Von der Robath.

### §. 1.



In jeder Hold / und Unterthan auff dem Land / ist  
von dem behaußten Gut seinem Grund-Herrn zu  
Robathen schuldig / er könne dann mit briefflichen  
Urkundten / oder in andere Weeg erweisen / daß  
solches Guet / und dessen Inhaber / oder er selbst /  
von dem Herrn der Robath insonderheit befreuet  
worden.

### §. 2.

Von denen unbehaußten Gütern / und Gründen aber / als Burg-  
rechten / und Oberlenden / seynd deren Inhaber dem Grund-Herrn  
ainige Robath zu thun nicht schuldig.

### §. 3.

Denen Inleuthen mag zwar von dem Grund-Herrn eine Hand-  
Robath / doch nicht über zwölff Tag im Jahr / aufserlegt / jedoch von  
selbigen sonsten weiter einiges Schutz-Geld nicht gefordert werden.

### §. 4.

Der behaußten Unterthanen Robath betreffend / ist von Unsern  
Vorfahrern noch Anno 1563. ein Resolution ergangen / daß Unsere  
getreue. Stände sich zwar einer ungemässigten Robath gebrauchen  
können / dabey aber die Unterthanen wider die Billigkeit nicht beschwä-  
ren

ren sollen. Nun lassen Wir es bey obiger Resolution der Unmäßigung auch annoch verbleiben / wollen aber wegen des / bißhero fast durchgehend eingeschlichenen Mißbrauchs / des gar zu strengen / und überhäufften Anhalten zur Kobath / alle Obrigkeiten dahin ernstlich ermahnet / und befelcht haben / daß sie ihre Unterthanen mit der Kobath wider Billigkeit nicht beschwären / noch selbe dardurch an ihren selbst eigenen Unterhalt und Nahrungen verhindern / weder mit gar zu weit entfernden langwürigen Ausbleiben von ihrer Würthschafft abhalten sollen / widrigen falls auff der Unterthanen einkommende Klagen / Wir solche Betrangnussen nicht allein einstellen / sondern auch gegen die Ubertreter mit würcklicher Straff / auch Veränderung der ungemäßigten / in ein gemäßigte Kobath / verfahren lassen wollen.

## §. 5.

Wo es von Alters herkommen / daß denen zur Kobath erscheinenden Unterthanen / das Brod / auch andere Speiß / und das Fütter für ihre Ros / und Ochsen geraicht wird / darbey soll es hinsüran allerdings verbleiben : wie auch bey andern Herrschafften / und Orthen / wo deren keines bißhero im Gebrauch gewesen / ins künfftig wenigist das Kobath Brod / oder ein gewisses Getrand darfür / geraicht werden.

## §. 6.

Ob zwar die Unterthanen ihrem Herrn / allein würcklich zu Kobathen schuldig / so stehet doch beeden Theilen / sich an statt der Kobath auff ein gewisses / und billiches in Geld mit einander zu vergleichen / bevor / welches auch auff obbemelte / der Inleuth 12. Kobath Tag zuverstehen ist. Da aber ohne vorbeschehenen Vergleich / der Herr etwan das Kobath Geld von denen Unterthanen vorhin eingenommen hätte / ist selbiger gleichwol befüegt / ins künfftig umb seiner bessern Gelegenheit willen / die würckliche Kobath von denen Unterthanen wiederumben zu begehren.

## Der Sechste Titul /

## Von Lehendf.

## §. 1.

**I**n diesem Erb-Herzogthumb Desterreich seynd von Alters her / so wohl die Weltlich- als Geistliche Persohnen / der Lehendten fähig / wann sie anderst dieselbe mit rechtmäßigen Titul / oder Verjährung / an sich gebracht haben / worbey wir es annoch ins künfftig verbleiben lassen.

## §. 2.

Der Zehendt ins gemein / seynd zwenyerley / als der grosse / und kleine / zu Feld / und Dorff. Der grosse zu Feld / ist der Erand und Wein Zehendt; unter dem Erand aber / Weisz / Gersten / Korn / Habern / Arbes / Linsen / Bohnen / Haiden / Brein / und dergleichen / zu verstehen. Der kleine zu Feld / bestehet in Saffran / Kraut / Ruben / Haar / und dergleichen; zu Dorff aber / in grossen / und kleinen Vieh / Ahren / Käsen / und anderley Sorten.

## §. 3.

An welchen Orthen der klein / oder auch grosse Zehendt von Alters / oder wenigist von zwen und dreyssig Jahren hero / nicht im Brauch gewesen / oder die Zehendt-Holden sich nicht besonderlich darzu verbunden / ist man denselben auch hinfüran zu reichen nicht schuldig; doch solle in diesem Fall / da ein Vasall, oder Bestandtmann / dergleichen Zehendt einzunehmen unterlassen / dem Eigenthumber / oder Lehens-Herrn / diese Præscription nichts præjudiciren.

## §. 4.

Von deme / was des dritten Jahrs in Prach und Erand-Feldern / auch sonst jährlich in Pointen / oder Garten Zehendtbahres erbauet / wird / davon soll man eben so wohl / als von andern Baufeldern / dem Zehendt zu reichen schuldig seyn. Wo aber ein Garten / oder Weins-Gäß bey einem Haus / oder Hoff / mehr zum Lust / als Nutzbarkeit gegiezlet / und erbauet worden / die sollen Zehendt-frey gelassen werden / und ob es schon alte Gärten / und Gäß wäre / die gleichwohl ihre sonderbare Nutzbarkeit hätten / jedoch über verjährte Zeit kein Zehendt davon gegeben worden / solle nochmahlen keiner davon begehrt werden.

## §. 5.

Die Neubrüch / und Neugereith / werden genent die jenige Gründ / allda zuvor weder Furch / Strang / noch Gärten gesehen / auch nie was angebauet worden. Die Auffbrüch aber jene Gründ / welche vorhero zwar angebauet gewesen / aber kurz / oder lang hernach in einen andern Bau verkehret worden. Was nun die Ersten / nemblichen die Neubrüch / und Neugereith anbelangt / sollen dieselben denen Geiſtlichen oder Weltlichen Zehendt-Herrn / welche auff diesem Grund die Zehend Gerechtigkeit haben / wann solche zu Acker gebauet worden / die ersten fünf Jahr / da sie aber zu Weingärten außgesetzt würden / die ersten acht Jahr / keinen Zehendt / sondern erst nach Verfließung deren / denselben jährlich zu reichen schuldig seyn. Die andern / als nemblichen die Auffbrüch / wann sie über zehen Jahr öd gelegen / sollen die Acker drey / die Weingärten aber sechs frey Jahr haben / da aber auff einem

nem ganz freyen Grundt ein Neugereith gemacht würde / ist man davon keinen Zehendt zu geben schuldig.

## §. 6.

Der Zehendt von allem Getrand / so mit der Sichel abgeschnitten wird / solle in Mändel / oder bey weniger Ertragnuß Garbenweiß zu Feld geraicht werden / und der Zehendt-Herr solche Mändel / oder Garben jedem auff seinem Baugrundt abzuzehlen / auch seines Gefälens / ohne einige des Zehendtmanns Verhinderung / am ersten / und letztern / oder mittlern Hauffen abzufahren / den Zehendt außzustecken / und zu erheben besugt seyn; was aber das ringere Getrand anbelangt / so nicht mit der Sichel abgeschnitten / sondern abgemähet wird / das solle der Madt / oder dem Häuffel nach / verzehendt / und der Zehendt-Herr gleichfalls die Zehende Madt / oder Häuffel zu mercken / und zu erheben haben / wo aber der ungleichen Madten / oder Häuffel halber / solches nicht seyn kunte / so ist der Zehendt-Mann auff des Zehendt-Herrn Begehren / gleiche Schöberl zu machen schuldig.

## §. 7.

Damit aber der Baumann an Einführung seines Getrandts nicht gesaumt / und dardurch in Schaden geführet werde / noch der Fleißige des Unfleißigen zu entgelten habe / so soll ein jeder Zehendt-Herr / wann er von dem Baumann angelanget wird / auff seinen Grund den Zehendt unwaigerlich außstecken / und erheben: auch wosfern er nicht durch Ungewitter daran verhindert wird / solches über drey Tag nicht anstehen lassen / wurde er aber darüber saumig erscheinen / solle dem Zehendt-Holden / sein Getrand durch Unpartheyische außzustecken / nach Gelegenheit einzuführen / und den Zehendt / Mändel-Schober-Häuffel-oder Madtweiß im Feld ligen zu lassen / erlaubt seyn / jedoch von ihme hierinnen keine Gefärde gebraucht werden.

## §. 8.

Den Wein Zehendt betreffend / solle derselbe auch aller / und jeder Orthen im Land an denen Weingebürgen / und vor denen Weingärten / Mäschweiß beschriben / sodan nach jedes Orths wohlhergebrachten / und wenigist von Zwen und Drenssig Jahren continuirten ruhigen posses, abgefordert / die Keller-Beschau aber nicht zugelassen werden / es hätte dann der Zehendt-Herr / solche in gleichen von Zwen und Drenssig Jahren hero / ruhig / und ohne Widerredt im Brauch gehabt / worbey ihme hinsüran entweder noch ferrers zu verbleiben / oder die Beschreibung vor denen Weingärten vorzunehmen / frey stehen solle.

## §. 9.

In gemain ist kein Zehendtmann schuldig / Trand-Wein-oder andern

dera Zehendt/ dem Zehendt-Herrn selbst haim- und zuzuführen/ wäre aber solches irgend von Alters hero/ also gebräuchig gewest/ dessen sollen sich die Zehendtleuth daselbst auch künfftig nicht verwaigern.

## §. 10.

Wann ein Geist- oder Weltlicher über verjährte Zeit / das ist / wenigst in Zwen und Dreyssig Jahren/ von einem / entzwischen nicht ob gelegenen/ sondern angebautem Grund/ keinen Zehendt gegeben/ noch derselbe vom Zehendt-Herrn begehrt worden / so soll er auch hinsüran mit solchem Grundt Zehendt frey verbleiben; jedoch kan eines Bestand-Mann/ oder Lehens-Vasallen nachsehen / dem Lehens-Herrn / oder Eigenthumber / nicht präjudicirlich seyn. Wäre aber der Grund immittels maiste Zeit ob / und ungebaut gelegen / und darumben kein Zehendt darvon genommen worden / so solle der Inhaber sich der Verjährung nicht zubehelffen haben / sondern wann er solchen Grund wiederumben anbauet / darvon den Zehendt / wie oben §. 5. dieses Tituls vermelt / zu raichen verbunden seyn.

## §. 11.

Es ist aber nicht zulässig / einen / oder mehr Aecker auß Unfleiß / oder dem Zehendt-Herrn zum Abbruch/ ungebaut ligen zulassen/ sondern wann dergleichen vermerckt wird / solle das Unbau durch die Obrigkeit verschafft werden. Und wolte einer dieselbe zu Wisen ligen lassen / so solle er alsdan den Hew-Zehendt davon zu geben schuldig seyn; es wären dann solche Aecker vormahlen auch Wisen gewesen / davon man keinen Hew-Zehendt gegeben hätte / wann sie hernach wieder zu Wisen gemacht / man auch keinen Hew-Zehendt davon zu geben schuldig seyn solle.

## §. 12.

Wann ein Zehendt-Herr in einem Weingarten den Zehendt hat / und derselbe Weingarten hernach zu einen Acker gemacht wird/ so folgt dem Zehendt-Herrn der Trand-Zehendt / allermassen wie er zuvor den Wein-Zehendt gehabt/ also auch wann ein Acker zu einen Weingarten gemacht wird / solle dem Zehendt-Herrn von solchem Weingarten der Wein-Zehendt auch zustehen. Und hat solches auch diesen Verstand/ wann in einem Gezirck zwen unterschiedliche Zehendt-Herren seynd/ deren einem der Wein-dem andern aber der Trand-Zehendt gebühret.

## §. 13.

Wann zu einem Trand- oder Wein-Zehendt zween / oder mehr unterschiedliche Zehendt-Herren seynd/ so solle hinsüran/ ungeacht wie es vor diesem gehalten worden/ im ganzen Land kein Zehendtmann schuldig seyn / jedem Zehendt-Herrn seinen Theil selbst abzusendern / oder ab-

absonderlichen zu geben / sondern wann er nach ihr sambentlicher Aufs-  
 steckung / oder Abzählung des gebührligen völligen Zehendts / solchen  
 ligen läßt / ist er alsdan weiter nicht verbunden / und die Zehendt-Hers-  
 ren mögen denselben selbst gleichwohl untereinander theilen ; was aber  
 den Wein-Zehendt / wie auch den kleinen Zehendt / belangt / lassen Wir  
 es bey deme / wie es jeder Orthen bißhero im Brauch gewest / auch  
 noch künfftig verbleiben.

## §. 14.

Der Zehendt solle dem Zehendt-Herrn ohne Abzug des Batw-  
 stens / auch Bergrechts / und andern Grund-Diensts / wie auch der  
 Land-Steuer / oder einiger anderer Anlag / gereicht werden / und der  
 Zehendt-Mann / umb ichtes dergleichen ihme was vorzubehalten /  
 nicht Fleg / und Macht haben.

## §. 15.

Wann von einem Grund der schuldige Zehendt mehr / als ein Jahr  
 außständig verbleibt / und solcher Grund vor der Bezahlung an je-  
 mand andern verwendet wird / so kan der Zehendt-Herr den außstand  
 nicht bey der künfftigen Fehung / oder gegenwärtige Inhaber / son-  
 dern bey dem vorigen suchen.

## §. 16.

Wann ein Zehendt zu Feld / und zu Dorff / groß / und klein / denen  
 Zehendt-Holden / nur auff gewisse Sorten überhaupt überlassen wird /  
 ob schon solcher Verlaß so viel Jahr / als sonst zur Verjährung von-  
 nöthen / gewährt hätte / so können doch die Zehendt-Holden sich her-  
 nach / wann es von dem Bestand kombt / von Raichung des völligen  
 Zehendts / in allen / vor dem Bestand schuldig gewesten Sorten / nicht  
 entschütten / noch einige Verjährung dertwegen fürwenden.

## Der Sibende Titul /

## Von Bergrecht / und Weingart. Batw.

## §. 1.



Als Bergrecht ist nach altem Herkommen / und Ges-  
 brauch dieses Unsers Erz-Herzogthums / ein  
 gewisser Dienst in Wein / oder auch Geld / so einer  
 von Weingarten / als Berg-Herr / einzunehmen  
 hat / und ist der Inhaber eines Bergrechtmäßigen  
 Grundes / solchen Dienst darvon zu entrichten schul-



dig/ es wäre gleich / unterschiedlichen Ungetitters halben/ dieselbige Jahrs Ertragnuß wenig / oder auch gar nichts gewesen; da aber einer einen Weingarten mit Fleiß öd ligen liesse / und über beschehene Annahmung des Berg-Herrn / denselben wieder zu erheben sich wärgerte / oder sich dessen ferrers nicht annehmen thäte / so ist alsdann / nach verflossenen dreien Jahren / der Berg-Herr einem solchen verlassenen Grund / mittels ordentlicher Erkandtnuß einzuziehen / und mit selbigem ( jedoch dem Grund-Herrn an seiner Gerechtigkeit unnachtheilig ) seines Gefallens zu verfahren befuegt; hingegen wann der Weingarten / ohne des Inhabers Schuld / verödet wurde / so ist er / so lang die Verödung wehret / noch füglich wieder erhebt werden kan / zu keinem Bergrecht verbunden.

## §. 2.

Wann einer einen Bergmäßigen Weingarten zu einem Acker macht / so soll er nichts destoweniger dem Berg-Herrn das gewöhnliche Bergrecht hinsüro davon entrichten.

## §. 3.

Der Berg-Herr ist nicht schuldig / den ihm gebührenden Weindienst mit Geld ablösen zu lassen / hingegen er auch den Bergholden / zur Ablösung nicht nöthigen kan. Da aber ein Berg-Herr zu wohlfaillen Zeiten / oder schlechten Jahren / sein Bergrecht ab- und einzufordern / es seye gleich nachlässiger Weiß / oder auch fürseltlichen / darummen anstehen liesse / daß er hernach zu bessern und theuren Jahren solches / sambt dem andern / einzunehmen vermeinte / so solle er dessen nicht befugt seyn / sondern dem Bergholden / wann die Jährliche Raichung des schuldigen Bergrechts an ihm nicht erwunden / von denen Aufstands-Jahren / die Ablösung in dem Werth / wie der mitzler Kauff derselben Orthen / Jährlich gangen / zu thun bevorstehen; herentgegen auch / da bey guten Jahren / der Berg-Herr seines gebührenden Weindiensts nicht behafft werden können / und schlechtere Jahr darauff erfolgt / er das außständige Bergrecht in dem schlechtern / und ringschägigern Gewächs anzunehmen nicht schuldig / sondern darfür den Werth / wie solcher vorige Jahr gegangen / zu fordern befuegt seyn solle / welches dann auch von dem Zehendt-Herrn / und Zehendtholden zu verstehen.

## §. 4.

Es kan auch der Berg-Herr die Aufständt von vorigen Jahren / bey der Fehnung suchen / destwegen die Verführung des Maisches bey dem Weingarten verbieten / und selbst pfänden; es wäre dann mit dem Inhaber des Weingarten / welcher die Aufständt verursacht /

ein Veränderung fůrgangen / in welchem Fall die Aufstándt / so mehr / als von drey Jahren herrůhren / nicht bey dem gegenwártigen Inhaber / oder seiner Festsung / sondern bey dem vorigen einzubringen / und solle ein jeder Berghold / die Veränderung bey dem Berg-Herrn gewislich anmelden / der Berg-Herr aber solches ohne Tax fůrmercken zu lassen schuldig seyn.

## §. 5.

Es ist niemand zugelassen / solle auch weder vom Zehendt : Berg- noch Grund-Herrn nicht gestattet werden / auß Aekern / Wiesen / oder Waiden / welche nicht wenigst vor zwainzig Jahren Weingarten gewesen / neue Weingarts Grófften / und Sáz zu machen / es sey in der Ebne / Hóche / oder Gebůrg / nirgend außgenommen / und da sich jemand dessen unterstehen wurde / soll derselbe von jeglichem Viertel Weingarten umb Zehen Gulden Keinisck / unnachláßlich gestrafft : und nichts destoweniger die gemachte neue Grófften von Stund an / wieder außgerott / und vertilget werden ; was aber vor zwainzig Jahren ein Weingarten gewesen / und hernach in Abbau / und Verddung kommen / mag wohl wiederumb zu einem Weingarten erhebt / und gebawet werden.

## §. 6.

In úbrigen lassen Wir es bey Unsern / und Unserer Vorfahrer jůngst außgangenen Zehendt : Bergrecht : und Weingarts : Ordnungen / so lang / und viel selbi ge von Uns / oder Unsern Nachkommen / nach Gelegenheit kűnftiger Zeiten / und Jahren / nicht verándert werden / allerdings verbleiben / denen auch von mániglich bey Vernehmung deren darinnen auffgesetzten Straffen / gehorsambist nachgelebt werden solle.

Der Achte Titul /

## Von Leib = Bedingen.



S ist zwar im Anderten Buch von Contracten Tit. 14. unter andern auch von denen Leib-Bedingen / Anregung beschehen / Wir haben aber zu mehrer / und vollkommener Nachricht úber die daselbst gemelte Sazungen / noch ferrers verordnet / wie hernach folgt :

## §. 1.

In diesem Unserm Erb-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns würdet für ein Leib-Geding verstanden / und gehalten / wann jemand sein / aigenes ligen-behaust-oder unbehaustes Guet / und Grund / nicht auff ewig / noch allerdings erblich / sondern allein auff gewisse Jahr / und Leib / umb ein Jährliches gewisses Geld / Trand / Wein / oder andern Zins / oder auch auff dritten / halben / oder vierten Theil des Jährlichen Gewächs / verlast / welches dann in der Contrahenten Willkür stehet / wie sie sich in einem / und andern bestwegen mit einander vergleichen / dabey es auch gelassen werden solle.

## §. 2.

Die Leib-Geding können Geistlich- und Weltlich-Mann- und Weibs- auch Vogtbahr- und Unvogtbahren Persohnen verlassen werden.

## §. 3.

Wann ein weltliches Guet zweyen Eheleuthen / und ihren Erben nach Leib-Gedings-Gerechtigkeit verlassen wird / ist solches allein auff ihre mit einander eheliche erzeugte Leibs-Erben / und zwar weiter nicht als Kinder / und Enickel / zuverstehen ; da aber in dem Leib-Gedings-Brieff der Erben nicht gedacht wäre / so kan auch das Leib-Geding auff dieselben / wider des Aigenthumbers Willen / nicht gezogen werden.

## §. 4.

Wann ein Leib-Geding auff zwey / drey / oder mehr Leib beschiecht / ob schon dieselben alle zu einer Zeit im Leben / so haben sie doch nicht alle mit einander zugleich / und unterschaidentlich / den Nutzen / und Gebrauch / sondern allein einer / nach dem andern / also daß der / so im Leib-Gedings-Brieff erstlich vermeldet / dasselbe Guet sein lebenlang / und nach seinem Todt / erst die andern / auch nach einander in gebührender bedingter Ordnung / innen haben / nutzen / und gebrauchen können ; es wäre dann ein anders in dem Leib-Gedings-Brieff außtrucklich bedingt / oder sie wolten einander selbst gutwillig zu gleicher Inhab- und Nutzniessung kommen lassen ; entgegen da keiner mit Nahmen benennt / sondern der Leib-Gedings-Brieff / auff des ersten Leib-Gedings-Werber / und dessen Erben / oder auch weiters deren Erbens Erben / jedoch auff gewisse Anzahl Leiber / verlassen wurde / in solchem Fall solle / da einer mehr Kinder verlassen / dieselben einer / nach dem andern / dem Alter nach / geniessen / und wann diese abgestorben / erst die Enickel gleicher Gestalt in der Ordnung / wie es ihre Eltern genossen / besitzen ; es wäre dann Sach / daß einer von ihren Eltern / ehe die Ordnung an ihne kommen / gestorben / und also zum Genuß des Leib-Gedings / noch nicht

nicht gelangt wären / so solle alsdann solcher Enickel des Juris representationis zu genießen / und in die Ordnung der Succession, wie es seinem Vatter gebühret hätte / einzutreten haben / es solle aber / so viel Unsere Land-Leuth betrifft / zu solcher Succession in Leib-Gedingen / so lang einer von des Leib-Geding-Webers / da er ein Manns-Persohn / Männlichen Leibs-Erben / oder derselben Erbens Erben lebet / keine Weibs-Persohn zugelassen werden.

## §. 5.

Es kan die erst-bedingte Ordnung hernach durch den Fruchtniesser / zu des Eigenthumbers / oder andern mit-Interessirten Leib-Gedingen / Nachtheil / und Schaden / weder durch letzten Willen / noch in ander Weeg / verkehret werden; als zum Exempel / wann das Leib-Geding auff den Vatter / Sohn / und Enickel verliehen / so kan der Vatter selbiges denen Enickeln vor dem Sohn / nicht überlassen.

## §. 6.

Der Leib-Gedinger / solle den schuldigen Zins dem Eigenthümer zu Zeiten / und Fristen / wie sie sich mit einander vergleichen / erlegen; Wann aber derentwegen kein Vergleichung vorhanden / soll er den Zins zu Ausgang jedes Jahrs / von Dato des geschlossenen Leib-Gedings / bezahlen / und obschon immittels durch Schauer / Wasserguß / oder andere Zufall / er an dem Bau / oder Früchten Schaden empfienge / wann anderst das Leib-Geding-Guet dardurch nicht ganz / und gar hingenommen wird / ist er danoch den Zins völlig zu erlegen schuldig.

## §. 7.

Ingleichen soll er auch alle / von dem / ihme verlassenen Grund / und Guet herrührende gemeine Anlagen / und Bürden / als Steuer / Bergrecht / Zehendt / und dergleichen / ohne Entgeld des Eigenthümers / Jährlich richtig machen / wann sie sich nicht eines andern außtrucklich vergleichen.

## §. 8.

Gleichwie der Leib-Gedinger alles unversehnen Zufalls / Gefahr / und Schaden / dardurch sein Jährlicher Genuß geringert wird / selbst zu entgelten / also solle er / da entgegen ihm durch Wasserguß / oder in andere billiche Weeg / dem Leib-Geding etwas zustunde / worauf ein Mehr- und Besserung Jährlicher Nuzung folgte / so lang er das Leib-Geding innen zu haben besuegt / dessen auch selbst zu genießen haben.

## §. 9.

Der Eigenthümer mag in wehrendem Leib-Geding / auch ohne Erinderung / und Vorwissen des Leibs-Gedingers / es wäre dann derselbe ein Bluetsfreund / (deme die Anfaillung gemeinen Einstand-

Rechts nach / beschehen müste) sein / bey dem Leib-Geding habendes Eigenthumb einem andern wohl verkauffen / verwechseln / verschencken / verheyrathen / verpfänden / verschaffen / und in all andere rechtliche Weeg ( jedoch denen Leib-Gedingern an ihrem Leib-Gedings-Recht unnachttheilig ) veräußern.

## §. 10.

Was aber das Leib-Geding betrifft / kan selbiges dem Leib-Gedinger / ohne sein Wissen / und Willen / oder sonsten genugsambe Verwürcung vor dessen Endschaft / weder durch Contract, noch letzten Willen / entzogen / noch auch von dem Eigenthumber / ob er schon seines verlassenen Leib-Gedings / nach beschlossenem Verlaß / über kurz / oder lang selbst bedürfftig wäre / wieder zuruck genommen werden.

## §. 11.

Hingegen kan der Leib-Gedinger / solch seine Leib-Gedings-Gerechtigkeit / ohne Vorwissen / und Bewilligung des Eigenthumbers / weder verkauffen / verschaffen / verwechseln / verschencken / verheyrathen / noch andern ferers Leib-Gedingweiß überlassen / noch in einig andere Weeg veräußern ; widrigen Falls er das Leib-Geding verwürckt haben / und dasselbe dem Eigenthumber alsobalden widerhaimbgefallen seyn solle ; es wäre dann diejenige Person / worauff derley Verwendung von dem Leib-Gedinger geschicht / ein Mitbegriffener des Leib-Gedings / deme er seine Leib-Gedings-Gerechtigkeit / auch ohne Vorwissen des Eigenthumbers / zu übergeben / wohl befuegt.

## §. 12.

Also mag er auch die Jährlichen Frucht / wann er will / verkauffen / und ist nicht schuldig / dieselbe / dem Eigenthumber vorhero anzufallen / und vor andern erfolgen zu lassen. Gleichfalls ist ihme Leib-Gedinger zugelassen / seine Gerechtigkeit / auch ohne Vorwissen des Eigenthumbers / Pfandt- und Satz-Weiß zu verschreiben / oder auch / so lang sein Gerechtigkeit wehret / ein Dienstbarkeit darauff zu machen / und zu gedulden ; doch alles künfftig dem Eigenthumber / ohne Nachtheil / und Schaden. Das Leib-Geding aber / so sich mit des Leib-Gedingers Todtfall endet / kan er durch letzten Willen niemand verschaffen / und da es beschehe / ist es für sich selbst ungültig / und solle dessen ungeacht / das Leib-Geding entweder dem Eigenthumber / oder weme es sonsten / Vermög des Leib-Geding-Brieffs gebühret / zufallen.

## §. 13.

Der Leib-Gedinger soll das / ihme verlassene behaust / oder unbehauste Guet / in der Güte / wie er es empfangen / und da er sich mit dem Eigenthumber deswegen nicht außtrucklich verglichen / selbiges bey

gemeinen Landbräuchigen mittlern Gebäw erhalten / und / wann er es über vorgehende Wahrung nicht thäte / und das Guet in Abbat kommen ließe / so ist der Eigenthumber / selbiges auff vorgangene Erkandtnus / einzuziehen befuegt ; jedoch stehet einem / oder andern Theil bevor / das Leib-gedingte Guet zur Zeit der An- und Abtretung ordentlich besichtigen / auch schätzen zu lassen / und wann sich befindet / daß es auß Unfleiß / und Unachtsambkeit des Inhabers schlechter worden / ist der Leib-Gedings-Geniesser / dem Eigenthumber solchen Schaden abzutragen schuldig.

## §. 14.

Wann der Leib-Gedinger den schuldigen Zins zur bedingten Zeit nicht entrichtet / so mag der Eigenthumber dasjenige vornehmen / was denen Grund-Herren im Andern Buch von Contracten Tit. 14. §. 12. Item Tit. 3. von der Grund-Obrigkeit §. 21. & seq. zugelassen.

## §. 15.

Wann der letztere Leib / worauff das Leib-Geding gestanden / mit Todt abgeheth / solle es / im Fall bey Aufrichtung des Leib-Gedings / destwegen außstrucklichen nichts bedingt worden / desselben Jahrs Fehsnung halber / also gehalten werden / daß nemlichen von Weingärten / Aekern / und dergleichen / so ohne Menschen-Hand / und Baw / keine Frucht tragen / des abgeleitbten Erben die Fehsnung haben sollen / wann sich der Todt-Fall nach ersten Weingart-Schnitt / oder der Feld-Ansaat begeben ; wäre aber der Todt-Fall vorher beschehen / so solle dem Eigenthumber desselben Jahrs die Fehsnung bleiben. Von andern Gründen / die ohne sondern Baw / und Zuthun / ihren Nutzen ertragen / als Wisen / Waid / Obst-Gärten / und dergleichen / wann sich vor Georgi der Fall begibt / solle die Nutzung dem Eigenthumber ; wann sich aber hernach der Fall zutrüge / des Verstorbenen letzten Leib-Gedings Erben verbleiben.

## §. 16.

Wann dem Eigenthumber die Leib-Gedings-Güter / auß Verwürfung des Leib-Gedings / mit Recht zuerkennt worden / so hat es auch bey deme / was die Erkenntnus wegen der Fehsnung gibt / sein Verbleiben.

## §. 17.

Wann ein Leib-Geding durch Todt-Fall dem Eigenthumber haimb-fallet / und er dasselbe weiter verlassen wolte / so ist er des verstorbenen Leib-Gedingers Erben / vor anderen zu verlassen / nicht schuldig / sondern mag es seinem Gefallen nach weiter verlassen / oder selbst behalten / und sonst / wie ihme beliebt / als mit andern seinen frey eigenen Gütern / damit handeln.

## §. 18.

Die in Zeit des Leib-Gedingers Innhabung / von ihme beschehene Besserung der Leib-Gedings-Güter betreffend / wann derenthalben im Leib-Gedings Verlaß ichtes außdrucklich bedingt worden / solle es demselben gemäß / damit gehalten werden / widrigen Falls aber ist der Eigenthumber / wann ihme das Leib-Geding wieder heimfallet / von Wein-Gärten / Aeckeren / Wismathen / und dergleichen Gründen / die beschehene gemeine Besserung zu erstatten / nicht schuldig ; wann aber der Leib-Gedinger darnebens ein Deden umbgerissen / dardurch die Aecker / oder Wein-Gärten / mit neuen Größten erweitert / oder sonst dergleichen Vermehr- und Besserung fürgenommen / solle der Eigenthumber sich destwegen mit ihme / oder seinen Erben / nach billichen Dingen / vergleichen / oder / welches zu seiner Wahl gestellt / ihnen dieselbe hinzugebrachte Vermehrung / frey bevor lassen / welcher aber ein behauptet / oder batwfälliges Guet Leib-Geding Weiß annimbt / und dasselbe wieder erhebt / und verbessert / so ist der Eigenthumber / wann es gleich ohn sein Vortwissen geschehen / nach Außgang des Leib-Gedings / die darein verwendte nothwendig- und nützliche Batw-Unkosten / nach billichen Dingen zu erstatten schuldig / es wäre dann zwischen ihme / und dem Leib-Gedinger ein anders abgeredet worden.

## §. 19.

Wann ein Leib-Gedinger kein eigenthumblich Guet hat / so mögen zwar seine Glaubiger ihre Bezahlung bey dem Leib-Geding suechen / auch die gerichtliche Execution , jedoch nur allein auff die Nutz-Nießung seines Leib-Gedings / führen.

## Der Neundte Titul /

## Von Bejaidern / wie auch

Waltung einheimbisch- und wilden Thieren.

**E**innach Wir über dasjenige / was Unsere Vorfahrer wegen der Bejaidern / und Jägeren / durch unterschiedliche Generalien / und Ordnungen / von Zeit / zu Zeiten publiciren lassen / anjeko ein ganz neue Jäger- Ordnung auffgerichtet : Als wollen Wir

Gnäd.

Gnädigist / daß derselben in allem / und jedem gehorsambist nachgelebt werde.

## §. 1.

Welche Land-Leuth / oder Inhaber der Land-Güter / mit auffgerichten Zeugen zu jagen / auch sonsten hoch- und nieders Wildprät zu fällen / bißhero besreyet gewesen / oder aber solches in langwürigem / statem / ruhigem / und zwen / und dreyßig Jahrigem Gebrauch also hergebracht / und erhalten / die wollen Wir noch hinfüran Gnädigist dabey verbleiben lassen / doch Uns / und Unsern Nachkommen an Unserer Lands-Fürstlichen Paan / Wäldern / Forsten / und Gehögen unnachtheilig.

## §. 2.

Denen Burgern / Bauren / und andern gemeinen Leuthen aber / ist gänzlich verboten / auch dem kleinen Wildpräd / als Haasen / Füchs / und dergleichen mit Schiessen / Abschrocken / Zain richten / und in andere Weeg nachzugehen. Sie sollen sich auch alles Fleiß des Vögel Fangs / mit Netzen / Peeren / Schilden / Leimspindl / Klöben / und dergleichen / enthalten / es werde dann ihnen von denen / so der Orthen Gerechtigkeit haben / insonderheit vergünstiget / oder Bestand-Weiß verlassen ; widrigen Falls mögen sie auff frischer That wohl gepfändet / oder sonsten nach Willkühr der Obrigkeit / gestrafft werden.

## §. 3.

Wann einer ein Wild / oder Geflügel erziehete / das von und zu Haus zu gehen / oder zu fliegen gewohnt wäre / und jemand sienge / ihm dasselbe wissentlich auffhielte / der ist es schuldig wieder zu geben / sonsten soll er auff fürkommende Klag / in Gewalt erkennt / benebens auch vor Gericht derentwegen absonderlich gestrafft werden. Deßgleichen ist keinem / auch in Gejaidern / ein solch Thier / so ein Ring / Glocken / oder anders Zeichen / dardurch es für ein erzogen Thier zu erkennen / an ihm trägt / zu fällen gestattet / so aber bey jemanden ein solch Thier einfame / und er nicht wuste / wem es gehdrig / mag er dasselbe entweder frey von sich lassen / oder in seiner Verwahrung auffbehalten / und wann sich inner drey Monathen niemand desthalber bey ihm anmeldete / soll es ihm eigenthumblich verbleiben ; es wäre dann ein gemeiner Mann / der mit solchen Sachen / wie obgemeldt / für sich selbst nicht zu thun hat / der soll es bey Straff über drey Tag nicht verhalten / sondern seiner Obrigkeit zu bringen.

## §. 4.

Wölff / Beeren / und dergleichen schädliche Thier / soll niemand erziehen /



ziehen / sonst wann sie ihrem Zucht-Herrn entgehen / und jemand Schaden zufügen thäten / seynd sie denselben zu büßen schuldig.

## §. 5.

Die Bauren sollen bey ihren Häusern keine Rüden / noch andere grosse / dem Wildpräd schädliche Hund: auch ihre gemeine Haus-Hund / dem Herrn des Gejais / ohne Schaden halten / und dero wegen / wann solche Haus-Hund ins Gehülz zu lauffen pflegen / unter Tags sie an Ketten / oder aber ihnen Brügl anhencken; doch wo einem bey Tag / oder Nacht das Wildpräd in seine Felder zu Schaden gehet / mag es ein jeder mit seinen Hunden wohl darauß jagen / als auch der Orthen / wo die Leuth ihr Vieh vor Beeren / und Wölffen beschützen müssen / die Rüden zu halten / unverwehrt seyn solle.

## §. 6.

Es soll sich hinfüran bey Vermendung ernstlicher Straff / keiner dem andern seine Windhund / oder anders Vieh / hinweg zulocken / weniger gar auffzufangen / unterstehen.

## §. 7.

Wann einem ein Schwarm Immen / oder Bein (welche auch unter die wilden Thier gezehlet werden) entgeheth / und sich über ein Gewandten Weegs / auff frembden Grund / oder Baum anlegt / und dero deme er entflohen / demselben auß Sorg / daß er sich weiter legen möchte / nachkombt / so mag er ihne wohl schöpffen / doch soll er ihne hernach stehen lassen / biß der den / welcher denselben Grund sonst zu geniessen / dessen erindert / den er auch mit einem Hönigfladen / davon zu verehren / schuldig.

## §. 8.

Wann sich ein Schwarm über ein Gewandten Weegs / auff einem frembden Grund / oder Baum anlegt / deme niemand nachkombt / so mag der Inhaber selbigen Grund / oder Baums / solchen Schwarm wohl schöpffen / und hinweg nehmen / ist auch dem gewesten Eigenthumber des Schwarms / nichts davon zugeben schuldig.

## §. 9.

Wann ein solcher verlassener Schwarm / von einem andern gefunden wird / so ist er / ohne vorgehende Erinderung des Grund-Inhabers / denselben zu schöpffen / und hinweg zu nehmen / nicht befugt; da aber der Inhaber des Grund / oder Baums / worauff sich der Schwarm angelegt / über beschehene Erinderung / nicht bald hernach käme / und der Finder mit Beinförben ehender gefast wäre / so mag er ihn wohl einfangen / und welcher selbigen behalten will / soll halben Theil des billichen Werths / nach Gelegenheit der Schwarm / und Hönig

Hönigsambs / sambt den Beinkörben / dem andern bezahlen ; jedoch deme / so die Beinkörb darzu bringt / die Wahl gebühren / entweder die Bezahlung des halben Theils anzunehmen / oder den Schwarm selbst zu behalten.

## §. 10.

Legte sich der Schwarm / so einem entgehet / in einer Gewandten Weegs an / so mag der / welcher / ihm nachkombt / solchen / ungeacht / wessen der Grund / oder Baum ist / ( doch ohne dessen Nachtheil ) wohl schöpfen.

## §. 11.

So jemanden seine Tauben / Gänß / Pfaben / und dergleichen entfliehen / ob sie schon auß der Eigenthumber Gesicht kommen / und ihnen nicht nachgesetzt wird / sollen sie doch dem wissentlichen Eigenthumber / wo er sie antrifft / wieder erfolgen / ist auch derjenige / bey dem sie eingeflogen / dem Eigenthumber / wann er ihme wissete / dessen zu erindern schuldig. Und wer ein / oder anders nicht thut / soll von der Obrigkeit darzu gehalten / auch beynebens umb der unbilligen Vorenthaltung willen / gestrafft werden. Damit auch der Schaden / so durch die Tauben / sonderlich denen Trand-Feldern geschehen kan / desto mehrers verhütet werde / sollen die Tauben-Köbel nirgends / als allein bey denen rechten Mayrhöffen / gehalten werden. Andere gemeine Leuth / so Trandbau haben / mögen auff einer Stangen / so viel / als ein Pflueg-Rad begreiff / Tauben-Nest zeinen ; denen halb Lehnern Hoffstätten / und Herbergern aber / ist nicht zugelassen / Tauben zum Ausflug / sondern allein in Häusern / zu halten.

## Der Sehende Titul /

# Von Fischen / und Teuchten.

## §. 1.



Soll keiner auff eines andern Wasser / ohne Erlaubnus fischen / noch ein Nachbar dem andern hierinnen eingreifen / und wann darwider jemand betreten wird / mag er gepfändt / und ihme die Zeug hintweck / auch da er sich widersetzte / mit Gewalt's Klag fürgenommen werden. Wann es ein gemainer Mann / der es zu fürsezklicher eigennutziger Entfremdung thut / ist er / als umb Diebstahl / zu bestraffen.

## §. 2.

## §. 2.

Teucht / Weyer / Fischgräben / Einsäzen und dergleichen / mag ein jedwederer auff seinen Gründten zurichten / jedoch wann es von jemanden / ohne sonderbahre Vergleichung mit denen anrainenden beschicht / und dardurch derselben Gründt außgetrânct / oder sonsten Schaden zugefügt wurde / ist er solchen Teucht / Weyer / oder anders abzuthun / und die dardurch zugefügte Schäden / nach Gerichtlicher Besichtig- und Schätzung zu widerkehren schuldig. Es solle auch ein jeder / welcher sonderlich grosse Teucht / oder Weyer auff seinen Gründten machen will / dieselben mit genugsamben Dammen / Teresen / Fluchtgräben / Ablässen / und andern Nothdurfften / also versehen / und erhalten / damit durch Wolckenbruch / Güssen / und andere dergleichen Zustand / denen / so darben Gründt haben / nicht leichtlich Schaden beschehen / sonsten er auch deren gebührlichen Abtrag / nach Gerichtlicher Erkandtnus / zu thun verbunden seyn. Wann aber der Teucht-Herr das seinige genugsamblich gethan / und gleichwohl durch Gottes Gewalt / und Zuefall / andern Schaden zugefügt wurde / soll er alles Abtrags befreyet seyn.

## §. 3.

Wann ein Teucht / oder Weyer / durch Wolckenbruch / Güz oder in andere Weeg / außbricht / oder überschiest / und dardurch die Fisch außgetragen werden / so mag der Teucht-Herr innerhalb Tag / und Nacht solchen Fischen nachstellen / dieselbe in denen Feldbächlein / ob sie gleich einem andern gehören / wiederum aufffangen / die er auff eines andern Grund zu trucknen Land findet / ohne Irrung hintweck nehmen; wären aber die Fisch in eines andern Teucht / oder Fischwasser geschossen / so hat der Verlustigte / ohne absonderliche Verwilligung / nicht Macht / seinen entgangenen Fischen der Orthen weiter nachzusehen; es wäre dann der Teucht / darein sie kommen / damahlen unbesezt gewesen / in welchem Fall der Herr desselben Teuchts / darein deß andern entgangene Fisch kommen / ihme dieselbe gegen gezimbliche Berehrung / folgen zu lassen schuldig. Kombt aber einer in Tag / und Nacht seinen entgangenen Fischen nicht nach / so seynd sie auff dem trucknenen Land / dessen / wer sie am ersten ergreiff / im Wasser aber / deme das selbig gehörig.

## §. 4.

Wer im heimlichen Fischfang / und ohne Erlaubnus / auff frembden Teuchten / Weyeren / oder Einsäzen / betretten würdet / mit was für Zeug es sene / nichts außgenommen / der hat selbigen verfallen / und ist es ein gemeiner Mann / soll er / als umb Diebstall / gestrafft werden.

## §. 5.

§. 5.

So viel den Biber-oder Otter-Fang betrifft / wollen Wir zu Verhütung der Strittigkeiten / so sich zwischen denen / welchen die Fisch-Gerechtigkeit / und Wild-Paan zugehöret / ereignen möchten / geordnet haben / daß so wohl der Biber-als Otter-Fang im Wasser / oder nechst daran an der Gestätten dem jenigen allein / welchem das Fisch-Wasser zueständig / gebühren solle.

§. 6.

Im übrigen soll es bey denen unterschiedlich auffgerichteten / und publicirten Fisch-Ordnungen / so lang Wir darinnen keine Aenderung fürnehmen / sein Verbleiben haben.

Der Fiffte Titul /  
**Von Wasserschütten / Awen /  
 und Böhren.**

§. 1.



Als ein Wasser-Fluß einem Gestatt / oder Land / einzig / unsichtlicher Weis / das ist / nach / und nach / Griesweiß zueführt / und anschüttet / das würdet dessen eigen / deme selbes Gestatt / und Grund zuegehörig ; hätte aber der Gewalt des Wassers ein Stuck von einem Grund / oder Awo / weck gerissen / und dem andern zugegeben / so bleibt es deme / von dessen Grund / oder Awo es weck gerissen worden / es hätte sich dann dem andern Grund / oder Awo / so lang angehengt / daß die Bäum / so es mit sich gerissen / darinnen eingewurglet / von solcher Zeit an / ist es für des andern Guet zu halten.

§. 2.

Ingleichen wann das Wasser mit gankem Fluß / oder einem Armb / durch einen Grund bricht / so viel an selbigem Grund / an beyden Senten noch übrig / soll dem / welchem es zuvor gehörig gewest / verbleiben / die Fischwaid aber / soll dem Herrn des Fisch-Wasser / auch daselbsten zustehen. Kehrete sich das Wasser von dannen wieder in sein vorigen Rinfall / so solle der vorige Inhaber des Grundes / seinem Gefallen nach / denselben wiederumben zu gebrauchen haben / wie auch wann durch Güz / einem ein forder Orth seines Grundes / weck gewaschen wird / und hernach sich das Wasser wieder vom selbigen

Orth abkehrt / so weit dann vorhero des anrainenden Grund Inhabers Gerechtigkeit sich erstreckt / soll er ihm davon wiederumb zuzueignen Macht haben.

## §. 3.

Wann etwann die grossen Wasser-Güß im Rinfall truckene Orth anschütten / die man Wöhr / oder Insul nennet / wosern beyde äusserre Wasser / Land / und Gestatt / eines Grund-Herrn / so gehört ihm auch der ganze angeschüttete Wöhr : so sich aber der Wöhr in Mitten des fließenden Wassers erzeigte / kommet er denen Grund-Herren zu / welche von beeden Seyten des Wassers / ihre Grund nächst daran liegend haben / nach Grösse / Länge / und Breite / als sich dieselbe Grund erstrecken / und fornem dran stossen. Solte hingegen der Wöhr in Mitte des Fluß nicht erwachsen / sondern einer Seyten näher seyn / so ist solcher denen allein gehörig / welche auff derselben Seyten nechst dem Ufer / und Gestatt ihre Grund / und Böden haben. Wann aber das fließend Wasser getheilet wäre / und käme darnach unten zusammen / daß es also auß jemandes Acker / oder Grund ein Insul machte / so bleibt denen jenigen der Acker / oder Grund / dessen er eigenthumblich vorhin gewesen ist.

## §. 4.

Was des Wassers-Gewalt in Enßbrüchen / oder Güssen von Holzwerck einem frembden Grund an-oder zuträgt / das stehet des selbigen Grund-Herrn billich zu ; was aber von Schiffen / Zillen / Flossen / Kauffmanns-oder andern Gütern / es seye durch Wasser-Gewalt / Schiff-Bruch / oder ungesehr wegrinnete / solle dasselbe seinem rechten Herrn auff Ersuchen / jedoch gegen Erstattung der auffgewendeten Mühe / und Unkosten / wieder zugestellt werden.

## Der Zwölffte Titul / Von verborgenen Schätzen / und verborgenen Gut.

## §. 1.



Es ist einem jeden auff seinem Grund / Boden / und Eigenthumb nach Schätzen ( jedoch ohne Zauberrey / oder andere verbottene Kunst ) zu suchen / und zu graben / zugelassen / und was er also findet / soll ihm allein zugehören. Welches auch auff die jenige /

nige Schatz zu verstehen / welche einer an gemeinen Strassen / und andern dergleichen Orthen / die niemand insonders eigenthumblich zugehören / ungesucht / und ungefahr findet.

## §. 2.

Wann jemand an eines andern Grund / Boden / oder Eigenthumb / ungesehr / auß sonderm Glückfall / einen Schatz gefunden / oder aber denselben mit Vortwissen / und Willen des Grund / Inhabers nachgegraben / solle solcher Schatz in drey Theil abgetheilt werden / und der erste dem Finder / der andere der Grund / Obrigkeit / und der dritte des Grund / Inhabern zugehören. Wann er aber auff frembden Grund / und Boden / ohne Einwilligung / nach solchen Schätzen gesucht / und gegraben hätte / ist ihm Finder davon nichts / sondern die Helffte der Grund / Obrigkeit / und die Helffte dem Grund / Inhaber allein zuständig.

## §. 3.

Wann jemand mit Zaubererey einen Schatz zu erobern sich unterstunde / es geschehe gleich auff seinem eigenen / oder frembden Grund / so ist das jenige / was er findet / Unserer Lands / Fürstl. Cammer verfallen / und noch darzu die Bestrafung / wegen solcher verübten Zaubererey / dem Landgerichts / Herrn absonderlich überlassen.

## §. 4.

Wann auch jemand ungesehr auff der Obrigkeit Grund / und Boden einen Schatz ungesucht gefunden / und solchen Fund nicht angezeigt / der hat dardurch seinen gebührenden Theil verlohren / und ist selbiger der Obrigkeit völlig heim gefallen.

Der Dreyzehende Titul /  
**Von Gebäuen / Saaten /**  
 Pflanzten / Bröfftungen / so auff frembden Gründen /  
 oder frembden Saaten beschehen.

## §. 1.



Wann jemand auff einem frembden Grund fürsächlich / ohne Wissen / und Willen des Eigenthumbers / von Maurwerck etwas auffbauet / so gehört solches Gebäu dem Eigenthumber des Grundes zu / und wann der Bau / Zeug / als Stein / Kalch / Ziegl / und anders / womit das Gebäu auffgebracht worden / des Bau / Herrn eigen gewest / ist

der Grund: Herr weder den Bau: Zeug / noch einigen auffgeloffenen Bau: Unkosten / ihme zu erstatten schuldig / ob auch schon solch einmahl auffgebrachtes Gebäu / für sich selbst hernach wieder einfiel / könnte doch dißfalls der Bau: Herr zum Bau: Zeug nicht greiffen / noch solchen ihme wieder zueignen.

## §. 2.

Wann aber einer dergleichen Gebäu / auß ungesährlichen Irrthumb / auß frembden Grund fürgenommen hätte / oder selbigen Grund bonâ fide mit gutem Glauben / und Trauen innen hätte / so wird zwar das Gebäu auch des Grund: Herrns eigen; jedoch ist er gegen der Abtretung / sich mit dem Bau: Herrn, des Bau: Zeugs / und Unkosten halber, nach billichen Dingen zu vergleichen schuldig. Wäre aber auch der Bau: Zeug nicht dessen / der den Bau auß frembden Grund gethan / sondern eines andern gewest / so bleibt nochmahlen zwar das ganze Gebäu dem Grund: Herrn / er solle sich aber umb den billichen Werth des Bau: Zeugs / mit dem / dessen derselbe gewest / auß sein Begehren vergleichen / es habe der Bau: Herr wissend / oder unwissendlich solchen frembden Zeug dahin verbraucht; doch so der Eigenthumber des verbauten Bau: Zeugs / die wieder Erstatt- und Vergnügung bey dem Bau: Herrn selbst lieber suchen wolte / stehet ihme solches / wie all andere rechtliche Spruch / bevor. Und dann / so der Bau: Herr den frembden Zeug nicht fürseßlich / sondern bonâ fide, anderst nicht wissend / als derselbe gehörte ihme zu / dahin verbraucht / so stehet ihme der Regress gegen dem Grund: Herrn umb die Enthebung / oder gleichmässige Erstatt- und Vergnügung des billichen Werths auch bevor.

## §. 3.

Entgegen / wann einer auß seinem eignen Grund / und Boden / ein Gebäu von frembder Materij / und Bau: Zeug fürnimbt / er thue es fürseßlich / und mit Wissen / oder nicht / so ist er gleichwohl nicht schuldig / solch Gebäu wieder abzubrechen / und den darzu verbrauchten frembden Zeug dessen rechtem Herrn erfolgen zu lassen / sondern wann er es bonâ fide gethan / solle er den Zeug mit billichen Werth wieder erstatten / und bleibt ihm dann sein Gebäu serer frey; hat aber er wissendlich frembden Zeug fürseßlich verbraucht / darumben mag ihme der / dem solcher gehört / zu wieder Erstattung dessen / und Abtrag des erwisenen Gewalts / mit Klag fürnehmen: wie auch da es ein Diebstall wäre / wegen der Entfremdung anklagen / sondern auch mit Gewalts: Klag / oder auch umb die Entfremdung fürnehmen.

## §. 4.

## §. 4.

Wann jemand von frembdem Holzwerck ichtes auff seinem Grund / und Boden auffrichten laßt / ob er schon dasselbe ungesährlich / und ohne unerweißlichen Irthumb thut / jedoch daß solch Gebäu ohne sondern Schaden wiederumb abzubrechen / und der Holz-Herr sein Holz wieder begehrt / solle ihm dasselbe erfolgen ; es wäre dann über drey ganzer Jahr ungeant gestanden / und solle hernach der fürseßliche Bau-Herr / gegen eigenthumblicher Behaltung seines Gebäu / nur allein den billichen Werth des frembden Holzwercks / zu erstatten schuldig seyn. Wäre aber das Gebäu von Holz also beschaffen / daß es einen gemaurten ähnlich / und ohne sondern Schaden nicht wieder abzubrechen / so ist es damit / wie mit dem gemaurten Gebäu / zu halten.

## §. 5.

Wann einer seinen Wein-Garten mit Stecken / die einem andern gehdrig / besteckt / so bald die Reben daran gebunden / solle der Eigenthumber deren Stecken / nicht Macht haben / weiter darnach zu greiffen / sondern sie sollen in demselben Wein-Garten gelassen werden / damit an der Frucht nicht Schaden geschehe / der Wein-Gart-Herr aber solle sich / nach dem er wissendlich / oder ungesährlich solche verbraucht / mit deme / dessen die Stecken eigen gewesen / nach billichen Dingen abfinden.

## §. 6.

Also auch wann einer frembde Bögen / Bäum / Pflantzen / oder dergleichen in seinem Grund / und Boden gesetzt / und dieselbe eingewurzt haben / also daß sie ohne Verderben nicht wieder außgegraben / und weggenommen werden mögen / solle der / deme sie gehören / solche gleichwohl dem Grund-Herrn für Eigenthumb lassen / und dafür / so anderst der Grund-Herr nicht fürsäßig / sondern auff irrigem Wahn / dasselbige gethan / die Wiederkehrung billichen Werths einnehmen / wäre es aber durch den Grund-Herrn wissend und fürseßlich / auch mit Entfremdung beschehen / mag er ihne / neben Erstattung des billichen Werths / noch absonderlichen umb Gewalt / oder der Entfremdung halber beklagen.

## §. 7.

So lang derley Bögen / Bäum / Pflantzen / oder anders nicht eingewurzt / bleiben sie ihres vorigen Herrn / der auch dieselbe / sambt Abtrag / Gewalt / und Schaden / wieder zu begehren Zueg hat. Setzt aber einer seine Bögen / Bäum / oder Pflantzen / in einen frembden Grund / der mag solche / alldieweil sie nicht eingewurzt / doch dem Herrn des Grundes ohne Schaden / wieder außnehmen / und außgraben. Nachdem sie aber eingewurzt / stehen sie dem Herrn des Grundes zu / der ist



auch darfür Ergözllichkeit / und Abtrag zu thun schuldig; es wäre dann von dem Bau-Mann fürsächlich / und nicht auß Irthumb beschehen.

§. 8.

Wer einen frembden Acker mit seinem Saamen anbaut / der verliert seinen Saamen / und der Eigenthumber des Ackers mag die wachsende Frucht für sein eigen fechsnen / ohne einigen Abtrag; es hätte dann der Bau-Mann solches nicht fürsächlich / sondern auß irrigem Wahn gethan / so soll sich der Herr des Ackers mit ihme umb den Saamen / wie solcher desselben Jahrs im mittlern Kauff ist / vergleichen. Herentgegen wann einer mit frembden Saamen seinen Grund besähet / so bleibt zwar auch ihme / und nicht deme / dem der Saamen gehört / die Frucht / Fechsung / so er es auß unerweißlichem Irthumb gethan / gegen Wiederkehrung billich damahlig-gängigen Werths / sonsten aber mag ihme gleichfalls der Herr des Saamens (wie droben) umb Gewalt / und Entfremdung beklagen.

§. 9.

Wann ein Baum auff einem gemeinen Rain / zwischen zweyer Grund stehet / der gehdret beyden zugleich zu. Stehet er aber gleichwohl auff eines andern Grund allein / und die Wurzen / und Nest erstrecken sich auff eines andern neben ligenden Grund / so viel dann der Ubersfall gibt / soll er der Baum-Früchten / neben dem andern zu genießen haben.

§. 10.

Wann aber die Bäume sich so weit außbreiten / daß sie mit deren Nesten / und Wurzen / des Nachbarn Gründen schädlich seynd / so hat der Nachbar Macht / wann es der Baum-Herr / auff Ersuchen / nicht wenden will / solche schädliche Nest / und Wurzen / selbst ab- und weck zu hauen.

Der Vierzehende Titul /

Von Schaden / so jemand durch frembdes Vieh / oder sonsten beschicht.

§. 1.



Ann dem Inhaber eines Grundes / durch frembdes Vieh / als Roß / Ochsen / Küh / Schwein / Schaaff / Gais / Gänß / und dergleichen / mit Verwirrung des Saamens / Vertrett- oder Abzug des Gewächs / und in ander Weeg / Schaden beschicht / so ist er solches Vieh / da er es auff frischer

Scher That / und auff seinem gehörigem / oder inhabendem Grund findet / zu pfänden / und einzutreiben / auch so lang / biß man sich mit ihm umb den erlittenen Schaden / und die auffgangene Fütterung / nach billigen Dingen / vergleicht / einzuhalten befuegt. Da sich aber beede Theil derowegen gütig nicht vergleichen könten / und derjenige / dem das Vieh gehörig / umb den Schaden genugsamb gefessen / soll ihm der Inhaber des Grund / auff vorgehende unpartheyische / nachbarliche Besicht und Schätzung des Schadens / das Vieh erfolgen lassen / so dann der Obrigkeitlichen Erkantnus erwarten. Gegen einem aber / der nicht gnugsamb gefessen / noch gnugsambe Bürgschafft leistet / mag das gepfändte Vieh / biß zu derley Erkantnus / wohl behalten werden. Und wann der Schaden nicht ungefähr / sondern fürsätzlich / auß Feindschafft / Neyd / Frävel / oder Frechheit beschehen / soll die Obrigkeit dinstwegen auch gebührliche Bestrafung fürnehmen.

## §. 2.

Wann ein heimisches Vieh auff frembde Grund betreten wird / und doch keinen Schaden gethan / mag dasselbig nicht gepfändt / wohl aber von dem Grund / jedoch unbeschädigter / außgetrieben / widrigen Falls solle der zugesügte Schaden dem / welchem das Vieh gehörig / nach billigen Dingen erstattet werden.

## §. 3.

Deßgleichen kan der Inhaber eines Grund / deme der Schaden darauff beschehen / das Vieh auff einem andern Grund nicht mehr pfänden / sondern stehet ihm allein den zugesüigten Schaden bey demjenigen / deme das Vieh zugehört / entweder in Güte / oder aber bey dessen Obrigkeit / zu suchen bevor.

## §. 4.

Es soll ein jeder vor / oder alsbald nach der Ansaat / so viel ihm an seinen Gründen von Alters einzufriden gebührt / solche Einfriedung mit Gehägen / Gräben / Zäunen / Plancken / Gärten / oder sonst / dergestalt machen / und versehen / daß dardurch / ohne sondern Gewalt / kein Schaden beschehen kan ; widrigen Falls er den Schaden / so seinem Nachbarn darauff erfolgt / zu widerkehren schuldig.

## §. 5.

So einer schädliches Vieh hielt / als schlagende Roß / beißende Hund / stoffend / oder überspringende Stier / Ochsen / und Rüh / reisend / und wüllende Schwein / und dergleichen / dardurch Menschen / oder Vieh Schaden zuegefügt wird / der soll neben der Straff / so er der Obrigkeit verfallen / auch denen Interessirten zu gebührlichen Abstrag deß Schadens / verbunden seyn.

## §. 6.

## §. 6.

Wann einem sein Roß / oder anders Vieh entlaufft / und er es über kurz / oder lang erfragt / und betritt / soll ihme solches auff Begehren / gegen gebührlicher Erstattung deren entzwischen darauff gangesenen nothwendigen Unkosten / nicht vorgehalten werden.

## §. 7.

Wann aber dergleichen entloffenes Vieh in der Obrigkeit Gewalt kombt / so solle es daselbst ein Monath lang behalten / und da sich in solcher Monathfrist der Eigenthumber / oder jemand von seinetwegen / mit gnugsamben Beweis / darumben anmeldet / ihme selbiges auch / gegen Erstattung des auffgewendten nothwendigen Unkosten / und Erlegung des gewöhnlichen Fursangs / zugestellt werden; herentgegen da sich der Eigenthumber / oder jemand von seinetwegen / inner Monathfrist nicht anmeldet / so mag die Obrigkeit das Vieh umb billichen Werth verkauffen / und wann so dann der Eigenthumber inner Jahr / und Tag sich angibt / solle ihme gleichfalls gegen Bezahlung des Unkostens / und Fursangs / das empfangene Kauff-Geld hinaus erfolgen / hernacher aber der Obrigkeit destwegen allerdings frey seyn. Und ist disfalls diejenige Obrigkeit / es seye Landgerichts- Dorff-Grund- oder Vogt-Herr zu verstehen / bey welcher das entloffene Vieh anfangs einkommen.

## §. 8.

Macht einer Trand-Wölff- oder Füchs-Gruben / oder aber richtet Fall-Bäum / Strick / Selbgeschos / Leeg-Büchsen / und dergleichen / bey den Weegen / und an ungewöhnlichen Orthen / ohne öffentliche Warnung / darein Mensch / oder Vieh fällt / und Schaden nimbt / denselben Schaden soll er zahlen.

## §. 9.

Welcher eines andern Bäum / oder Belger außgrabt / abhackt / stimblet / oder sonst verderbt / oder aber in eines andern Wald / oder Awo / eigenthätig Holz abmaist / der solle darumben nach Erkenntnus seiner Obrigkeit / dem Eigenthumber den zugesügten Schaden / und Gewalt abtragen / und beynebens von der Obrigkeit / nach Beschaffenheit der Sachen / desthalber abgestrafft werden. Es mag ihme auch der Eigenthumber / so er ihne an wahrer That betritt / mit Nehrung der Hacken / oder anderen Zeugs / wohl pfänden.

## §. 10.

Wie es zwischen zweyen Benachbarten mit Stimblung der Felber / oder anderer Bäum / so in der nächsten Paan-Zaun / und Frid stehen / von alters herkommen / dessen sollen sie sich halten. Wäre aber dassel

dasselbe zweiffelich / so solle derjenige / welcher den Zaun / und Fride zu machen / und zu erhalten schuldig / selbiger selber / und anderer Bäum / so auff jeder Seiten ein Schuch vom Zaun stehen / und wachsen / sich zu gebrauchen haben. Greiffst er aber weiter darumben / solle er sich mit deme / welchem das Holz gehört / der Gebühr nach vergleichen.

## §. II.

Ob einer ein Geried machen / oder Dorn / und dergleichen auff seinem Grund außbrennen will / und thut das zu einer solchen Zeit / bey welcher ein Gefahr zu besorgen / und dardurch dem Nachbarn Schaden beschicht / der ist seines Unbedachts halber schuldig solchen Schaden zu ersetzen. Entstande aber unversehenlich ein solcher Wind / dardurch das Feuer weiter geführt wurde / dessen soll er billich nicht entgelten.

## Der Fünffzehende Titul / Von strittigen Grund- Machen.

## §. I.



Ann zwischen zweyen / oder mehr Parthenen ihrer Gründ / und Güter Anmarchung halber / Stritt / und Irrung entstehen / deren sie sich selbst nicht vergleichen könten / sollen sie solches an die ordentliche Obrigkeit bringen / welche darauff taugliche Commissarien / auff der Parthenen selbst Vergleich und Benennung / oder ex officio verordnen / mit der Aufflag / daß sie an dem strittigen Orth den Augenschein einnehmen / die Interessirte mit ihren Nothdurfften / und Zeugnenschafften anhören / und entweder sie in der Güte vergleichen / oder aber in deren Entstehung / den eigentlichen Befundt der Sachen / neben Einschliessung alles dessen / so fürkommen / schriftlich berichten sollen. Und wann sich darauff so viel befindet / daß darüber rechtliche Entscheidung beschehen mag / soll die Obrigkeit solche Entscheidung also bald fürnehmen ; im Fall es aber mit der Erkenntnus noch einen Anstand haben müste / gehörige Verordnung thun / wessen sich entzwischen ein und anderer zuverhalten / und wo Gefahr zu besorgen / einem / oder dem andern / oder auch beeden Theilen / nach Beschaffenheit / die Enthaltung aller Gewaltthätigkeiten / mit scharffen Pönfällen auff-  
erlegen /

erlegen / auch allenthalben in dergleichen fürfallenden Strittigkeiten darob seyn / daß die langwürige Process, und Rechts-Führungen verhütet und abgeschnitten werden.

## §. 2.

Zu Abhelfung solcher Strittigkeiten / mögen die Obrigkeiten in unlautern Sachen / nach Billigkeit / einem Theil nehmen / oder geben / etwo auch einem Theil eine Summa Geldts für das / so dem andern an Gründen mehrers zugesprochen wird / zuerkennen / auch hierauff neue March setzen / alles nach Gelegenheit fürkommender Handlung / und wie es die Billigkeit / auch nachbarliche Einigkeit / erfordert.

## §. 3.

Befindet sich / daß eine Parthey ihr einen Grund unbilllich gezogen / so solle selbiger Grund / sambt der darvon immittels aufgeho- benen Nutzung / dem rechten Eigenthumber zugesprochen werden. Hätte aber einer solchen frembden Grund bonâ fide innen gehabt / und genossen / ist er / neben Abtretung des Grundes / allein von Zeit der litis Contestation, oder Kriegs-Befestigung / so er verlüstigt wird / die empfangene Nutzung / zu erstatten schuldig.

## §. 4.

Die March sollen nach Inhalt Briefflicher Urkundten / wann die vorhanden seynd / sonsten aber nach andlicher Aussag glaubwürdiger alter Leuth / denen darumben bewust seyn mag / entschieden werden ; es käme dann für / und wurde in andere Weeg bewisen / daß die alten March mit Wissen / und Willen der Besizer / etwo geändert worden.

## §. 5.

Es soll keiner den andern überzäunen / überackern / oder sonst über- rainen / sondern wie jeder Rain / und Zaun von Alters / und bey vor- gem Inhaber gelegen / und gestanden / also sollen sie gelassen / und dar- über nicht gegriffen werden / es mag sich auch ein jeder in solchem Fall / bey seinem ruhig besizenden Grund mit weg-Hackung der übersehten Zäun / wohl handhaben.

## §. 6.

Wann aber jemand ordentliche March-Stein / oder Baum fürseß- lich außgrabt / abhackt / oder sonsten vertilgt / der ist dem beschwâr- ten Theil / den Schaden / als viel er in Rechten schwören / oder sonsten Rechts gebühlich erweisen kan / daß ihme dardurch widerfahren / zu erstatten schuldig / und sollen darüber derley gefährliche Hand- lungen nach Außweisung Unserer Land-Gerichts-Ord- nung gestrafft werden.

Der Sechzehende Titul /  
**Von allerley Dienstbarkeiten**  
 der Häuser und Geld-Güter.

## §. 1.

**D**ie Dienstbarkeiten der Häuser in Städten / Märck-  
 ten / und Dörffern / bestehen gemeiniglich in deme /  
 wann zum Exempel ein Nachbar schuldig / auff-  
 oder an seine eygene Mauer seinen nechsten Nach-  
 barn bauen / oder die Trämb einlegen zu lassen /  
 oder zu gestatten / daß in seinem Hoff / oder Dach /  
 deß Nachbarn Dach-Tropffen / und Regen-Wasser  
 falle. Item / wann einer sein Regen-Wasser selbst nicht aufffangen  
 darff / sondern dem Nachbarn lassen muß : ingleichen da einer sein  
 eigen Gebäu dem Nachbarn zu Schaden / nicht nach Gefallen / erhö-  
 hen darff : oder auch dasselbe höher / als er gern wolte / führen / und  
 sonst dahin richten muß / daß er dem Nachbarn entweder Liecht / und  
 Außsehen geben / oder aber solches nicht nehme / und daß er gedulden sol-  
 le / daß ihm der Nachbar Fenster / oder anders Außsehen in seinem Hoff  
 mache / und dergleichen. In welchen Fällen die Stadt / Märckt / und  
 Flecken / gemeiniglich ihre eigene Satz- und Anordnung haben / darnach  
 es zu halten / und zu erkennen / und solle hierinnen zwischen den Frey-  
 Häusern / und Bürgerlichen / in Städten / und Märkten / kein Unter-  
 schied seyn / es wäre dann bey einem / oder anderm destwegen ein ab-  
 sonderliche Freyheit vorhanden.

## §. 2.

Die Dienstbarkeiten aber der Land- und Bau-Güter seynd / wann  
 einer einen Weeg / und Steeg über frembde Grund hat : Item befuegt  
 ist / das Wasser auff eines andern Grund zu graben / zu nehmen / und  
 über andere zu laiten : auß eines andern Brunn zu schdyffen : Vieh in  
 frembden Auen / und auff anderer Leuth Gründen zu halten / und zu  
 weiden : Stein zu klauben / zu brechen : Sand zu graben : auch an-  
 ders dergleichen / so einer von seinem Grund zu deß Nachbarn Guts /  
 und Nutzbarkeit / gedulden / und beschehen lassen muß.

## §. 3.

Beyderley Dienstbarkeiten mögen so wohl durch Testament / oder  
 andern letzten Willen / als durch Vergleichungen zwischen denen Leben-  
 digen / nach dero Willkür gesetzt / und auffgericht / wie auch durch recht-  
 mäßige

mässige Verjähmung der zwey und dreyssig Jahr erlangt / und zugeeignet werden. Wie es nun disfalls auch an jedem Orth von Alters beweislichen Herkommen / darbey soll es annoch sein Verbleiben haben.

## §. 4.

Wann einem ein Weeg durch des andern Grund / allein auff Wohlgefallen / und von Nachbarschaft wegen / zugelassen worden / hat er sich dessen länger nicht / als sein Nachbar will / zugebrauchen / und wer einen sonderbahren Recht-Weeg für gibt / es seye ein Fahrt- und Reit-Weeg / oder Gang-Steig / und sich dessen behelffen will / der muß es beweisen / sonst der ihme selbst einen Recht-Weeg zu machen / sich unferstehet / oder wider eines andern Willen über dessen Grund / demselben zu Schaden gehet / reitet / oder fahret / oder auch bey dem Weeg / so ihme für gewisen / und bewilliget worden / ohne Noth nicht bleibt / sondern einen andern daselbst fürnimbt / der mag darauff gepfändet werde.

## §. 5.

Die gemeine Gang-Steig / Weeg / und Strassen zu Kirchen / auch von einem Aigen zum andern / sollen jeder Orthten verbleiben / und gelassen werden / wie es von Alters herkommen / und da dieselbe von anreynenden Wasser-Flüssen / weg gewaschen / oder gerissen werden / mögen sie besser hinein in den anreynenden Grund / auch wider des Eigenthumbers Willen / genommen werden / und muß der nechste Nachbar auff seinem Grund ein andere Strassen gedulden.

## §. 6.

Wann auch einer Gemeine ihr alte Ausfuhr durch Wasser genommen worden / und wann solche anderst nicht als durch frembde anreynende Grund desselben Orths haben möchte / so ist ein jeder Anreiner einen ordentlichen Fahrt-Weeg / über / und durch seinen Grund / so viel die unvermeidliche Nothdurfft erfordert / nach Obrigkeitlicher Auszeichnung frey zu lassen / schuldig.

## §. 7.

Welcher auß einem Brunn-Quell / oder einem Schöpff-Brunnen auff frembden Grund / das Wasser zu seinem Haus / oder Grund zu nehmen besuegt ist / der hat die Gerechtigkeit des Steigs zu solchem Wasser / und also entgegen.

## §. 8.

Es soll niemand ein Wasser / so von Alters her / vielen Gründen zu Nutz geflossen / zu seinem eigenen Nutz allein abkehren / widrigen Falls er solches nicht allein in vorigen Stand zu setzen schuldig seyn / sondern auch zu Erstattung des dardurch verursachten Schadens / angehalten / und noch darzu von der Obrigkeit absonderlich bestrafft werden solle.

## §. 9.

## §. 9.

Wann mehr Nachbarn auß einem Bach zu ihren Gründen / das Wasser zu laiten / und zu führen haben / sollen sie sich dessen einer dem andern / ohne Schaden / und Abbruch / zu gewissen Tügen / und Zeiten / nach Beschaffenheit ihres hdbhern / oder nidern gelegenen Grundes / gebrauchen. Und ob schon einer / der in verjährter Zeit sich dessen nicht bedient / dardurch sein Gerechtigkeit verlohren / so haben doch die andern hernach keine mehrere Gerechtigkeit / als zuvor / sondern sich allein der ihrigen nachmahlen zu betragen.

## §. 10.

Welcher durch eines andern Grund ein Wasser zu führen hat / der muß dasselbe auch selbst erhalten; hingegen ist ihme zu gelassen / so offt es vonnöthen / den Graben zu raumen / oder zu den Röhren / und Rinnen zu sehen / und dieselbe zu bessern / selbst und mit seinen Werck-Leuthen am nächsten darzu zu gehen / Holz / und andere Nothdurfften dahin zu bringen; doch soll er / so viel immer möglich / mit diesem allen des frembden Grundes verschonen / wie auch bey dem erst verwilligt / und verglichenen Rinsfall verbleiben.

## §. 11.

Wann jemand einem andern gewilliget / von seinem Brunn / Quell / das Wasser nach Nothdurfft / oder mit gewisser Maas / in sein Haus / oder andern Grund / durch Röhren zu führen / der kan hernach einem andern davon mehrers nicht / als dem ersten ohne Abbruch beschehen mag / verwilligen. Inmassen auch in andern dergleichen Fällen / und Dienstbarkeiten / allweg die jüngere Bewilligung / der ältern unschädlich seyn / und verstanden werden solle.

## §. 12.

Wann ein Brunn / darauß einer das Wasser zu führen berechtiget ist / etliche Jahr außdörrt / und dardurch der Gebrauch der Dienstbarkeit dermahlen auffgehört / derselbe aber nach Verfließung so vieler Zeit / als sonst zu Verjährung dergleichen Dienstbarkeit vonnöthen / wieder Wasserreich wurde / soll dem jenigen / so hievor die Gerechtigkeit gehabt / selbige auff Begehren / wiederumben verstattet / und zugelassen werden.

## §. 13.

Die Wasser-Lauff / und Feld-Güß / sollen bey ihren alten Rinsallen gelassen / und weder ab / noch auff ein andern Grund gefehrt werden.

## §. 14.

Wessen sich einer erstlichen mit seinem Nachbarn / des Vieh-Tribs / Waid / und Halt halber / auff dero Gründen verglichen: oder wie es



darmit durch langwübrige / ruhige Gebräuch / in verjährter Zeit der zwey und dreyßig Jahr hergebracht : also soll er sich auch dessen / und keines mehrern / ohne absonderliche Bewilligung / zu gebrauchen haben.

§. 15.

Also kan keiner / auffer der Dorff-Obigkeit / 2c. wie oben im dritten Titul §. 5. vermeldt worden / von neuen die Waid für sein Vieh / auff frembdem Grund / wider desselben Eigenthumbers / oder Pfiessers guten Willen / suchen / oder nehmen.

§. 16.

Wann ein ganze Gemein / oder sonst jemand / ein mahl die Besrechtigkeit / ihren Vieh-Trib auff eines andern Grund zu haben / entweder durch sonderbare Bewilligung / rechtmässige Verjährung / rechtliche Erkenntnus / oder auff andere zulässige Weis / erlangt / so kan der Herr desselben Grund keine Veränderung damit fürnehmen / wor durch die Waid dem jenigen / welcher solche darauff vorher gehabt / entzogen / oder geschmälert wurde / und wann er derley Veränderung fürzunehmen sich unterstunde / soll es ihm auff deß beschwärten Theils Anrueffen / alsobalden durch die ordentliche Obigkeiten eingestellt werden. Da er aber entzwischen / oder nach ergangenem Verbott / sein Vorhaben völlig / oder maisten theils / ins Werck richtete / ist er solches wieder in vorigen Stand ( wosern es anderst möglich ) auff eigenen Unkosten zu bringen ; sonst aber denen Interessirten allen darauff erfolgenden Nachtl / und Schaden / nach Erkenntnus / abzutragen schuldig ; es wäre dann / daß derjenige / deme die Waid gebührt / zu der fürgenommenen Veränderung wissentlich geschwigen / und auß gutwilligem Nachsehen so weit kommen lassen / daß er sich der Waid ferrer nicht gebrauchen könnte / in welchem Fall er sich deßwegen zu beklagen nicht befugt. Und dieses auch in anderen dergleichen Dienstbarkeiten der Feld-Gütter / also zu verstehen ist.

## Der Siebenzehende Titul /

# Von Gewaltthätigen Handlungen / und Lands-Brüchigen Fällen.

§. 1.

**I**n Gewalt ist / wann einer von jemanden an Leib oder Gut / ohne Recht / oder gerechliche Behebnuß / und Mittel angegriffen / und benachtheilt wird.

§. 2.

§. 2.

Es begeheth auch derjenige einen Gewalt / welcher das / so ihm zugehörig ist / einem andern / der solches eine Zeitlang / ohne des Eigenthumbers Anspruch / ruhig besizet / ohne gerichtliche Hülff / selbst / und eigener That / wider seinen Willen / entziehet.

§. 3.

Obwohlen alle Gewaltthätigkeiten ins gemein hoch verboten / und von Unfern nachgesetzten Obrigkeiten zu bestraffen / so ist doch ein Gewalt grösser / und Straffmässiger als der andere / nach Beschaffenheit der Sachen / und mit unterlauffenden Umständen / welche der Richter fleissig beobachten / und gleich bey Erkenntnus des Gewalts / denselben mässigen / und aussprechen / auff Maass / und Weis / wie in dem ersten Buch dieser Lands-Ordnung Titl. 51. §. 6. wie auch im 62. Titl. §. 4. vorgesehen ; in nachfolgenden Fällen aber / solchen höher / als sonst in gemeinen Gewalts-Sachen / taxiren / und schärffen solle.

§. 4.

Nemblichen / 1. Wann der Gewalt einer Obrigkeit / oder derselben Officiern / in Verrichtung ihres Ampts :

2. Einer Communitet , oder ganzen Gemein :

3. Geistlich / oder Weltlich-hohen-Stands-Personen :

4. Von leiblichen Bluts-Befreundten :

5. Wittiben / und Waisen / angethan / und erweisen wird.

6. Ist aller Gewalt / und Träuel / welcher einem an seiner Person zugesetzt wird / höher / und Straffmässiger / als die Vergewaltung von Hab / und Gut.

7. Wann der Klager in hangenden Rechten / unerwartet desselben Auftrags / das Strittige mit Gewalt nimbt / oder wo der Gewalt wider gebottenen Stillstand / auff aufgesetzte Pönfall / verübet wird.

8. Wann es zu heiliger Zeit / oder nächtllicher Weil :

9. In befreyeten Orthen :

10. Auff gemeinen Zusammenkunfften / als an einem Marck / oder in einem Gerichts-Haus vor der Obrigkeit / oder Kirchen / Eldstern / Gdotts-Häusern / oder auff offenen Land-Strassen :

11. Mit gewaffneter / und gewöhrter Hand / mit Auffbott / Glocken-Streich / und dergleichen beschicht.

§. 5.

Wann bey Unferm Land-Marschallischen und andern nachgesetzten Richtern / ein solcher Gewalt / darbey ein Lands-Fridbruch unterlauffet / fürkombt / solle über den geklagten Gewalt / von ihnen zwar erkennenet /

erkennet / jedoch so viel den Land-Fridenbruch belangt / solcher Uns / als Lands-Fürsten / oder Unserer Nider-Oesterreichischen Regierung / angezeigt / dessen in dem Abschied gedacht / und Uns umb Unsers darbey mit unterlauffenden Lands-Fürstlichen Interesse Willen / die Erkenntnis / und Bestraffung vorbehalten werden.

## §. 6.

Welcher sich in seinem rechtmässigen Posses, wider eines andern Gewalt / und unbefugten Angriff / auff gebührend / und in Rechten zugelassene Weiß / selbst schuzt / und handhabt / der kan bestwegen keines Gewalts beschuldiget / noch angeklagt werden.

## Der Achtzehende Titul / Von Injuri - und Schmach- Handlungen.

## §. 1.

**S**owohl alles / was an einem an seinem Leib / oder Gut unbillich zugefügt wird / ein Injuri kan genennet werden / so ist doch eigentlich diß für ein Injuri zu halten / wann einer an seinem wohlhergebrachten Nahmen / Stand / und gutem Lenmuth / von einem andern münd- oder schriftlich (worunter auch die Pasquillen begriffen) angetastet / verkleinert / und geschmächet / oder auch mit Schlägen angegriffen / und verschimpffet wird.

## §. 2.

Wie dann auch für ein Injuri zu halten / wann ein Glaubiger seinen Schuldner bey Gericht in Arrest nehmen lasset / unterm Fürwand / als ob er nicht zu bezahlen hätte / oder sich seines Austritts zu besorgen wäre / da doch die Schuld-Forderung entweder schon zuvor bezahlt / oder doch unrichtig / oder aber der Schuldner darumben gnugsamb angefessen / auch sich des Rechtens nicht verweigert.

## §. 3.

Ingleichen / da jemand einer ehrlichen Weibs-Persohn mit ungehörlichen Worten / oder Gebärden zugefetzt / dardurch sie in bösen Verdacht / und Geschrey zu bringen.

## §. 4.

Wie auch wann Kinder / Dienstbotten / oder Unterthanen zu Verschimpffung ihrer Eltern / und Herren / geschlagen / oder mit Worten schmählich angetastet werden / haben es die Eltern / oder Herren nicht  
weni-

weniger/ als ob es ihnen selbst beschehen wäre / für ein Injuri anzuzeigen.

§. 5.

Nicht weniger ein Ehe-Mann / die seinem Weib zugesügte Injurien, und Schmach anderst nicht/ als sein eigene/ zu achten/ und deswegen zuflagen befugt ist.

§. 6.

Welcher nun einen andern auff was Weis / und Weeg es wolle / an seinen Ehren / und gutem Nahmen angreiff / schmähet / und verleumbdet / der ist nicht allein dem Beleidigten deswegen einen Abtrag zu thun schuldig / sondern solle auch von der Obrigkeit / Ampts halber / mit Ernst gestrafft werden.

§. 7.

Ob schon einer den andern mit Wahrheit schmähet / und jedoch wann es Sachen halber die weder ihne Schmäher / noch auch den gemeinen Nutzen berührt / noch ein solches Laster ist / welches umb öffentlicher Vergernus Willen zu bestraffen / und also die Schmähung allein auß Rachgier / und umb des andern Verleumbdung Willen beschicht / so ist er gleichwohl den Abtrag zu thun schuldig.

§. 8.

Wegen angethaner Injurien, mag auff zweyerley Weis / als nemlich Criminaliter, und Civiliter, geklagt werden.

§. 9.

Criminaliter, oder Peynlich / wird geklagt / wann der Injurirte begehrt / und anruft / daß der Injurant von der Obrigkeit gestrafft / und gegen den Beleidigten zu einem öffentlichen Wieder-Rueff gehalten werden solle.

§. 10.

Civiliter, oder Burgerlich aber / wann einer die ihme zugesügte Schmach / auff eine gewisse Summa Gelds anschlägt / und begehrt / daß ihme dieselbige zu Abtrag der empfangenen Schmach / von dem Injurianten erstattet werde.

§. 11.

Es sollen alle angegebene Injuri- und Schmach-Wort nach Meinung dessen / der solche außgegossen / verstanden / und darumben / wann er die außgegossene Wort anderst / als sie etwann außgenommen worden / von ihme gemeint zu seyn / sich erkläret / er umb keiner Injuri beklagt werden ; es wären dann solche Wort für sich selbst also klar / und lauter / daß sie anderst nicht / als Ehrn-verleglich außgelegt werden könten.

§. 12.

Damit eine Injuri-Klag statt habe / ist vonnöthen / daß der Geschmähte /

schmächte / die Injuri alsobald zu Gemüth führe / dann / wann er hernach mit dem Injuranten isset / und trincket / oder sonsten mit ihm ungeantet der Injurien, freundlich umgeheth / so ist dardurch die Injuri gefallen / und kan destwegen weiter nicht beklagt werden.

## §. 13.

Wie aber in denen Injuri- und Gewalts-Sachen bey Gericht verfahren werden solle / ist theils in Unserer Gerichts-Ordnung Tit. 73. theils auch in der Land-Gerichts-Ordnung Part. 2. Art. 93. mit mehrerm zu vernehmen.

## Beschluß.

**W**ie wir nun Euch Eingangs ermelden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen hiermit gemessen / und ernstlich anbefehlen / daß Ihr über dieser Unserer Lands-Fürstlichen Satzung von dem Tage der Publication an / festiglich haltet / und darwider zu thun / niemand gestattet / sondern die Ubertretter der Gebühr nach abstrasset: Also behalten Wir Uns / dieselbe ins künfftig zu mindern / zu mehrern / oder gar aufzuheben bevor. Und dieses ist Unser gnädigster Willen / und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wienn / den 13. Martij / im Sechzehnhundert / Neun und Sibenzigisten / Unserer Reiche / des Römischen / im Ein und Zwainzigisten / des Hungarischen im Vier und Zwainzigisten / und des Böhaimbischen / im Drey und Zwainzigisten  
Jahr.

Conrad Balthasar Grave und Herz  
von Starhemberg / Statthalter.



Commissio Domini Electi  
Imperatoris in Consilio.

Johann Schwald Hartman / Dr.  
Cankler.

Johann Reichard Scheffer.  
Bartholomæus Marx von Berg.

